

serhaushaltes wurden bewertet; für festgestellte Beeinträchtigungen wurden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, so dass nach Durchführung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch durch die Hinweise in den Einwendungen zum Thema Flächenversiegelung keine Sachverhalts- oder Bewertungsdefizite in der Planung feststellen können, so dass das Vorbringen insoweit zurückgewiesen wird.

Die **Eingriffe in das Landschaftsbild** sind ebenfalls ermittelt, bewertet und durch angemessene Maßnahmen kompensiert worden; dies gilt auch für die Eingriffe in den Moselraum, der aufgrund der Errichtung der neuen Brücke hervorgerufen wird. Es wurden schon bei der Variantensuche und -entscheidung Untersuchungen und Bewertungen des Landschaftsbildes (vgl. entsprechende Ausführungen in Kapitel 3.3 des in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.1 festgestellten Erläuterungsberichtes) durchgeführt und unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsvermeidung mit eingestellt. Im Anhörungsverfahren war gefordert worden, einen verstärkten landespflegerischen Ausgleich dieser durch das Brückenbauwerk hervorgerufenen Eingriffe in das Landschaftsbild in der Gemarkung Konz vorzusehen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind in Tabelle 9.3 des in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.1 planfestgestellten Erläuterungsberichtes dargestellt und den dazu vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich danach kein zusätzlicher Kompensationsbedarf; Beanstandungen an diesem Ergebnis wurden von den zuständigen Landespflegebehörden nicht vorgetragen, so dass die Planfeststellungsbehörde insoweit keine Zweifel an der Richtigkeit der Planung hat. Es besteht daher auch keine Veranlassung, den Straßenbaulastträger zu weitergehenden Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Konz zu verpflichten.

Soweit schließlich der Vorwurf erhoben wurde, in den Planunterlagen befände sich **kein Hinweis auf einen Schutz vor Bodenerosionen**, muss dem widersprochen werden. In Tabelle 9.1 des in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.1 planfestgestellten Erläuterungsberichtes wird auf die Frage der Bodenerosionen und der dazu vorgesehenen Schutzmaßnahmen eingegangen; so ist vorgesehen, die Erosionsgefährdung in den Straßenseitenräumen und Versickerungsmulden durch Gehölzpflanzungen, Raseneinsaat oder Sukzession kurzfristig zu mindern und erosionsanfällige Geländeformen durch entsprechende Gestaltung und Bepflanzung der Oberflächen zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Festlegungen als fehlerfrei und ausreichend.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Berücksichtigung des Schutzes ökologischer Belange bei öffentlichen Projekten ist umfassend im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Die Umweltschutzgüter i.S.d. § 2 UVPG (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der je-

weiligen Wechselwirkungen) waren daher wichtige Entscheidungskriterien bei der planerischen Gesamtbewältigung des Projektes. Dabei fand auch der allgemeine Umweltschutzgedanke Berücksichtigung.

Aus dem UVPG ergibt sich allerdings keine besondere Zulassungshürde für das Straßenbauvorhaben. Es handelt sich nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern ist Bestandteil des behördlichen Zulassungsverfahrens in der konkreten Fachplanung. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung soll verfahrenstechnisch sichergestellt werden, dass alle von dem Straßenbauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt erfasst und bewertet werden; diese Erkenntnisse sollen in der Fachplanung berücksichtigt und der Öffentlichkeit anlässlich des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Kenntnis gebracht werden.

Der Straßenbaulastträger hat darüber hinaus mit Stand vom Oktober 2002 eine sehr ausführliche „**Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG**“ erstellt, in der alle Erkenntnisse zu den festgelegten Schutzgütern enthalten sind. Diese allgemeinverständliche Zusammenfassung ist Unterlage 1.1 der Planunterlagen und in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.2 planfestgestellt.

Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, die den Planunterlagen zugrunde gelegte **Umweltverträglichkeitsstudie sei veraltet**, berücksichtige nicht die von der Raumordnung abweichende Trassenführung und sei daher auf die aktuelle Linienführung nicht übertragbar. Dem kann nicht gefolgt werden.

Wie der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme zu diesem Einwand zutreffend ausgeführt hat, ist die Planung von Straßenbauprojekten in ihrem zeitlichen Ablauf in mehrere Planungsstadien gegliedert, die, ausgehend von einer Grobbetrachtung im Rahmen der Raumplanung und Linienbestimmung in mehreren Schritten und jeweils höherem Differenzierungsgrad über die Genehmigungsplanung bis hin zur Ausführungsplanung reichen.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) erfolgt hierbei als planungsprozessbegleitender landespflegerischer Fachbeitrag.

Die **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)** dient als fachplanerischer Beitrag der Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Bewertung der von Trassen-, Standort- oder technischen Varianten eines Straßenbauvorhabens ausgehenden Umweltauswirkungen in einer vorbereitenden Planungsstufe.

Die Ergebnisse der UVS dienen in dieser Planungsstufe der umweltfachlichen Linienbeurteilung. Ihr wichtigster Einsatzbereich ist die Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für Neubauvorhaben sowie die Ermittlung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt in einem raumordnerischen Verfahren gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vorgenannten Verfahren schließen mit dem Raumordnerischen Entscheid und der Bestimmung der Linie ab. Die auf diese Weise erarbeitete Linie ist der weiteren Planung zu Grunde zu legen.

Die den Planunterlagen beigefügte „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“ beruht auf der aktuellen Linienführung. Sie wurde aus der vorhergehenden UVS entwickelt und auf die aktuelle Linienführung abgestimmt. Auch das Datum dieser Unterlage (Stand: Oktober 2002) weist indiziell auf ihre Aktualität hin. Schließlich bleibt festzuhalten, dass auch die Prüfung der Unterlagen durch die zuständigen Landespflegebehörden insoweit keine Anhaltspunkte für eine erneute Überprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, so dass die Planfeststellungsbehörde von der Richtigkeit der vorliegenden Unterlage ausgeht.

Inanspruchnahme von Privatflächen für landespflegerische Maßnahmen

Im Rahmen der Planung wurde der Straßenbaulastträger durch die Vorgaben des Landespflegegesetzes verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Dass dabei neben privaten auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen wurden, liegt in der Natur der Sache. Es wurde jedoch nur das gesetzlich unbedingt notwendige Maß beansprucht.

Eine Zerschneidung von Flächen durch die Trasse ist unvermeidlich. Der Zerschneidungseffekt wird durch die geplanten Querungshilfen und die Wiederherstellung des Wirtschaftswegenetzes kompensiert. Sollten Zerschneidungen auftreten, die die weitere Nutzung der Grundstücke in ihrer bisherigen Form unwirtschaftlich erscheinen lassen, kann dies in begründeten Fällen zu einer Entschädigung führen (vgl. auch Abschnitt 2, Ziffer 10).

In der Regel muss es jedoch bei dem in den hier festgestellten Plänen vorgesehenen Umfang der Inanspruchnahme bleiben, da nur so das festgestellte und im Gesetz als vorrangig postulierte Konzept gewährleistet werden kann.

5.2.3.2 Immissionsschutz

Der Straßenbaulastträger ist nach §§ 41, 43 und 50 BImSchG verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Diesen Anforderungen wird das Vorhaben gerecht.

Lärm

Der Straßenbaulastträger ist nach § 41 BImSchG verpflichtet, beim Bau von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass in der heutigen Zeit Lärm ein besonderer Stressfaktor ist, der die Umwelt allgemein belastet und bei unzumutbarer Höhe sogar gesundheitsschädigend sein kann.

Die Lärmbelastungen werden allgemein in „dB(A)“ angegeben. Eine Veränderung der Lärmbelastung um 3 dB(A) wird nach zwischenzeitlich unbestrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen vom menschlichen Ohr gerade noch wahrgenommen. In der Sache bedeutet eine Erhöhung der Lärmbelastung um 3 dB(A) eine Verdoppelung (!) der Verkehrsmenge oder eine Halbierung der Distanz zwischen der Lärmquelle und dem Ohr.

Grundsätzliches zur Rechtslage

Der Straßenbaulastträger ist nach § 50 BImSchG zunächst verpflichtet, durch planerische Maßnahmen bei der Linienführung und Trassierung dafür Sorge zu tragen, dass durch die B 51 schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarte und ausschließlich oder zumindest überwiegend zum Wohnen bestimmten Gebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Wenn trotz der richtigen Wahl der Trasse nachteilige Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind, hat der Straßenbaulastträger nach den Bestimmungen von § 43 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV sicherzustellen, dass durch den Bau der B 51 der Beurteilungspegel bestimmte festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Die Einhaltung dieser Grenzwerte geschieht zunächst durch die Verwirklichung aktiver Lärmschutzmaßnahmen; erst wenn danach noch immer unzumutbare Lärmauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung übrig bleiben, ist den Eigentümern der betroffenen Häuser passiver Lärmschutz an den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen zu gewähren. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, so weit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine Lärmvermeidung durch eine andere Wahl der Trasse kommt hier nicht in Betracht, da die Trasse auf Grund der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung aller Belange, die in die Entscheidung zur Festlegung der Trasse einzubeziehen waren, richtig gewählt wurde und nicht verlegt werden kann.

Die gem. § 43 BImSchG erlassene 16. BImSchV legt den Anwendungsbereich, die Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit sowie das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels fest.

Grenzwerte der 16. BImSchV:

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags 6-22 Uhr	nachts 22-6 Uhr
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Wohngebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete Gewerbegebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Für die Festsetzung unbebauter und bebauter Gebiete werden die Kriterien der Bau-nutzungsverordnung - BauNVO - zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit herangezogen. Für Sondergebiete nach § 10 BauNVO haben sich in der Verwaltungspraxis folgende Immissionsgrenzwerte durchgesetzt (vgl. auch Nr. 10.2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -):

Sondergebiete, die der Erholung dienen:

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	tags 6-22 Uhr	nachts 22-6 Uhr
Genehmigte Kleingartenanlagen (wie Kern-, Dorf-, Mischgebiete, aber nur am Tag)	64	--
Genehmigte Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	64	54

Nach den Festsetzungen der Bebauungspläne der umliegenden Gemeinden sowie der Stadt Trier bzw. entsprechend der Gebietsnutzung handelt es sich bei der Bebauung im Neubaubereich um Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete.

Einzelheiten sind aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen zu entnehmen (vgl. Abschnitt 1, Ziffern 1.6.38 und 1.6.39 des Beschlusses).

Bei der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV besteht nach § 42 BImSchG grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Zur Bestimmung des Beurteilungspegels schreiben die VLärmSchR 97 folgendes Vorgehen (vgl. Nr. 10.6 Abs. 2) vor:

Es ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV nur auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen. Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege wird bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auch nicht berücksichtigt, wenn Gegenstand einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung der Bau eines Verkehrsweges und - als notwendige Folgemaßnahme - die Änderung eines anderen Verkehrsweges sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 9/95). Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln.

Das bedeutet, dass das untergeordnete Straßennetz, so weit es nicht im Rahmen des zu untersuchenden Bauabschnittes verändert wird, nicht zu berücksichtigen ist.

Der von der Straße ausgehende Schall, die Schallemissionen, und der an einem bestimmten Ort ankommende Schall, die Schallimmission, werden entsprechend der 16. BImSchV grundsätzlich berechnet und nicht gemessen. Dies geschieht deshalb, weil gegenüber Messungen zufällige Ereignisse ausgeschlossen werden und die Ermittlungen für eine prognostizierte, in der Regel höhere Verkehrsbelastung erfolgen können.

Bei der Berechnung wird ein leichter Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern, zugrunde gelegt. Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel.

In die Berechnung der Beurteilungspegel gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV)
- die LKW-Anteile für Tag und Nacht
- die Geschwindigkeiten für PKW und LKW
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche entsprechend dem ARS 14/1991
- die Anteile aus der Einfachreflexion der Schallquelle an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen).

Weiterhin werden berücksichtigt:

- Pegeländerungen auf Grund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen auf Grund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)

Auch Pegelspitzen werden berücksichtigt. Die zum Vergleich mit den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten heranzuziehenden "Lärmwerte" sind sog. „Beurteilungspegel“.

Als Emittenten werden die durchgehende Strecken der neu- bzw. ausgebauten Straße, die Ein- und Ausfahrten und die Verbindungsrampen an Anschlussstellen berücksichtigt. Querende Straßen gehen nur bei dem Neubau von Über- oder Unterführungen mit dem für den Neubau notwendigen Bauabschnitt in die Berechnungen ein.

Auf Grund der 16. BImSchV muss der Beurteilungspegel nach der in den RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) beschriebenen Vorgehensweise und mit den dort genannten Parametern berechnet werden; Änderungen einzelner Parameter sind nicht zulässig. Die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind untrennbar mit dem Ermittlungsverfahren verknüpft. Berechnungen sind im Gegensatz zu Messungen im Stande, allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse zu liefern. Sie gewährleisten eine Gleichbehandlung der vom Lärm betroffenen Bürger.

Das an den Ergebnissen vieler Messungen geeichte Rechenmodell der RLS-90 stellt eine Konvention zur Gleichbehandlung dar; es geht - zu Gunsten der Betroffenen - stets von einer Mitwindsituation aus, obwohl diese nicht häufiger ist als die Gegenwindsituation. Auch andere Komponenten der RLS-90 wurden so gewählt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle der errechnete Beurteilungspegel über dem von Messungen liegt. Deshalb ist im Ergebnis fest zu halten, dass die berechneten Lärmwerte für die Betroffenen in der Regel günstiger liegen als gemessene Werte.

Die Parameter der RLS-90 sind deshalb auch Bestandteil des bei der Schallpegelberechnung eingesetzten EDV-Programms „SoundPLAN“. Das Berechnungsprogramm trägt den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen und neueren Forschungsergebnissen Rechnung. Das benutzte EDV-Programm wird fortlaufend modifiziert und weiterentwickelt und entspricht daher dem Stand der Technik.

Konkrete Lärmschutzansprüche

Der Straßenbaulastträger hat schalltechnische Berechnungen durchgeführt, um die nachteiligen Auswirkungen auf Kommunen und andere zulässige Wohnbebauung durch Verkehrsgeräusche zu ermitteln. Dabei wurde festgestellt, dass die maßgeblichen gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten und zum Teil weit unterschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Berechnungen geprüft und dabei festgestellt, dass sie allen rechtlichen Anforderungen genügt.

Bei dieser Prüfung ergaben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Berechnung fehlerhafte Sachdaten zugrunde gelegt wurden, wie dies von verschiedenen Einsprechern vorgetragen wurde. Vielmehr ist belegt, dass die Schalltechnische Berechnung alle aktuellen Verkehrszahlen ebenso berücksichtigt, wie die zu erwartende Zusammensetzung des Verkehrs oder die auf den Streckenabschnitten zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten. Im Ergebnis sind die gesetzlich festgelegten Grenzwerte ü-

berall eingehalten. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die B 51 in Dammlage das Gelände zwischen den Ortslagen Igel und Zewen durchquert. Die Schalltechnische Berechnung belegt, dass hier die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sogar ohne die Herstellung des dort aus Überschussmassen vorgesehenen Walles eingehalten werden könnten.

Die Schalltechnische Berechnung in den Planunterlagen ist auch ausreichend nachvollziehbar. Sie enthält alle für die Entscheidung notwendigen Angaben und unterscheidet dabei u.a. auch zwischen den einzuhaltenden Tag- und Nachtwerten. Dies ist erforderlich, weil der Gesetzgeber für beide Tageszeiten unterschiedliche Grenzwerte festgesetzt hat. Erläuternd sei hier ausgeführt, dass der „Tag“ im Sinne dieser Regelungen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr angesetzt ist, die „Nacht“ dementsprechend für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Durch die gebietsbezogenen und tageszeitabhängigen Festsetzungen hat der Gesetzgeber die Frage der Zumutbarkeit von Straßenverkehrslärm abschließend geregelt. Damit ist auch die Frage entschieden, in welchem Umfang das Ruhebedürfnis im Außenwohnbereich und wie die Nachtruhe zu gewährleisten ist. Der Straßenbaulastträger ist den entsprechenden Regelungen nachweislich nachgekommen. Ein rechtlicher Spielraum zu weitergehenden Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers durch Regelungen der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Die Schalltechnischen Berechnungen sind auch nicht durch Hinweise in Einwendungen in Frage zu stellen, nach denen es sich bei dem Neubau der B 51 eigentlich um einen Autobahnbau handelt, der zur Vermeidung gesteigerter Schutzansprüche von betroffenen Bürgern lediglich als Bundesstraßenbaumaßnahme deklariert ist. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Straßenkategorie bei der Beurteilung der Lärmbelastungen auf benachbarte Wohnbebauung keinen Einfluss hat, da kein entsprechender Faktor in den Berechnungsgrundlagen vorgesehen ist.

Auch der Hinweis, dass der Schallschutz verbessert werden müsste, weil die Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäß bestehende Geschwindigkeitsbegrenzungen ignorieren und schneller als erlaubt fahren, kann unbeachtet bleiben, weil die vorliegende Schalltechnische Berechnung den rechtlichen Vorgaben entsprechend die zulässige Höchstgeschwindigkeit berücksichtigt hat. Das evtl. Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer muss mit verkehrspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden und kann nicht dazu führen, dass der Straßenbaulastträger ggf. mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Sicherstellung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten belastet wird.

Der Aspekt des Lärmschutzes ist daher umfassend und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in die Planung eingearbeitet worden.

Abgase

Auch die Abgassituation im hier festgestellten Neubaubereich wurde einer besonderen Untersuchung unterzogen, um mögliche Abwehr- oder Entschädigungsansprüche zu prüfen.

Nach § 50 BImSchG ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden; der Straßenbaulastträger hat dabei die bei der Wahl der Trasse und der Höhenlage der festzustellenden Straße unter Berücksichtigung des Planungszieles, der örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkte vertretbaren Planungsmittel auszuschöpfen. So sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Abgasbeeinträchtigungen vermieden werden.

Der Straßenbaulastträger hat die o.a. Anforderungen bei der hier vorliegenden Planung beachtet. Die festgestellte Planung verläuft außerhalb von Ortslagen. Auch die vorgelegten Untersuchungen zu Fragen von Schadstoffbelastungen auf Wohngrundstücken ergeben keine unzulässigen oder anspruchsauslösenden Schadstoffbelastungen an Flächen und Wohngebäuden, die der B 51 benachbart liegen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Parameter sind aktuell und nach dem Stand der Technik ermittelt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keinen Anlass, in Bezug auf Abgasimmissionen Schutzauflagen festzulegen.

Die zu erwartende Schadstoffbelastung wurde auf der Basis der voraussichtlichen Verkehrsbelastung und der allgemein dazu anerkannten Berechnungsmodelle ausgewertet.

Nach Ziffer 4 des Merkblattes für Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS) setzt sich die Gesamtbelastung durch Schadstoffe an einem Immissionsort aus der Vorbelastung und der straßenverkehrsbedingten Belastung (Zusatzbelastung) zusammen. Die verschiedenen gebietstypischen Vorbelastungen und allgemein vorgesehenen Schadstoffparameter sind in einem PC-Berechnungsverfahren enthalten und werden regelmäßig aktualisiert. Selbst bei Einstufung in konservative Kategorien überschreitet die Gesamtbelastung in den untersuchten Wohnbereichen der Ortschaften und der Gehöfte nicht die einzuhaltenden Konzentrationsgrenzwerte der 23. BImSchV.

Die zu erwartenden Belastungen wurden nach der aus der Sicht der Betroffenen sicheren Seite hin abgeschätzt.

Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen waren Grundlage für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe aus dem Kfz-Verkehr nach der 22. BImSchV und von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV.

Bezüglich der Immissionsbelastung durch Kraftfahrzeuge ist nachgewiesen, dass die zu erwartenden mittleren jährlichen Zusatzbelastungen die Konzentrationswerte der 23. BImSchV in den untersuchten Wohnlagen nicht erreichen oder überschreiten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch Abgase sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Ausbreitung von Schadstoffen an Straßen war Gegenstand umfangreicher Forschungsarbeiten. Danach nehmen die messbaren Anreicherungen und Auswirkungen schon nach wenigen Metern bis unter die Nachweisgrenze ab und werden auch hier in der Regel von schadstoffunabhängigen Trassenbedingungen - wie auf das Umland bezogen geänderte Licht-, Wind - und Feuchteverhältnisse - überdeckt. Diese Auswirkungen verbleiben bei einer größeren Straßenbaumaßnahme wie einer Fernstraße in der Regel im Bereich der Straßenebenenflächen (Bankette, Böschungen, Straßenbegleitgrün). Gerade das Straßenbegleitgrün ist in hervorragender Weise geeignet, diese Auswirkungen abzupuffern.

Bankette, Wälle und Böschungen sowie Damm- und Einschnittslagen tragen wesentlich dazu bei, dass private Grundstücke in nur geringem Umfang durch die Ausbreitung von verkehrsbedingten Schadstoffen belastet werden. Die Straßenebenenflächen stehen im Eigentum des Straßenbaulastträgers, bzw. werden von diesem erworben. Weiterhin dämpfen die zum Teil parallel zur B 51 laufenden Wirtschaftswege durch ihren Abstand zu den benachbarten Flächen eine unmittelbare Auswirkung der Schadstoffe auf Grundstücke. Im Ergebnis hat der Straßenbaulastträger das Optimierungsgebot des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beachtet, wonach eine Abgasvermeidung durch Trassierung abseits vorhandener oder rechtlich zulässiger Bebauung vorrangig geprüft werden muss und einzuhalten ist.

Soweit in verschiedenen Einwendungen vorgetragen wurde, die Abgasbelastung am Brückenkopf Konz sei nicht berechnet worden, ist festzuhalten, dass es nicht erforderlich ist, jeden in Frage kommenden Punkt hinsichtlich der zu erwartenden Abgasbelastung zu überprüfen. Hier genügt es an Punkten, die bezüglich ihrer Lage zur Straßentrasse als besonders gefährdet gelten können, die zu erwartenden Belastungen zu überprüfen; werden dort die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten, gilt diese Aussage automatisch auch für alle anderen Orte, die in weniger gefährdeter Lage zur Trasse liegen.

Bei der Planung zum Neubau der B 51 wurde unter dieser Vorgabe der Immissionspunkt am nördlichen Ende des Baugebiets „Am Roderkamp“ auf die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte hin untersucht. Da dort alle Grenzwerte deutlich unterschritten werden, gilt dies auch für alle anderen, insoweit geschützten Bereiche. Eine spezielle Untersuchung für den Brückenkopf Konz konnte daher unterbleiben.

Gesundheitsgefährdung

Erkenntnisse über die Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf die menschliche Gesundheit wurden durch verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen gewonnen. Für wirkungsrelevante Schadstoffe lassen sich danach Dosisbereiche abgrenzen, in denen mit gesundheitlichen Störungen nicht zu rechnen ist.

Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen waren Grundlage für die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe aus dem Kfz-Verkehr nach der 22. BImSchV und von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV.

Es ist bisher noch kein schlüssiger Nachweis erbracht, ob eine durch Kfz-Abgase bedingte Zunahme der Luftverschmutzung Erkrankungen (z.B. Überempfindlichkeit, Asthma) auslöst oder fördert.

Ab einer gewissen Lautstärke können auch Schallereignisse die Gesundheit beeinträchtigen. Am Tage werden lärmbedingte Stressreaktionen ab 90 dB(A) ausgelöst, während in der Nacht schon ab 55 dB(A) Stresshormonausscheidungen auftreten können.

Die in der 16. BImSchV angegebenen Grenzwerte für Wohngebiete 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts und für Mischgebiete 64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts tragen diesen Überlegungen Rechnung. Da sie an keinem der untersuchten Gebäude überschritten bzw. erreicht werden, können hier keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit abgeleitet werden.

Gleiches gilt für die aus dem Bau und dem Betrieb der B 51 resultierenden Schadstoffbelastungen. Auch insoweit werden die im Interesse einer Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung gesetzlich und auf dem Verordnungsweg festgesetzten Immissionsgrenzwerte nicht nur eingehalten, sondern weit unterschritten. Nach alledem sind Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten.

Soweit dennoch wider Erwarten Obst und Gemüse, das entlang der Trasse angebaut wird, mit nicht mehr zumutbaren Schadstoffmengen belastet sein sollte, müssten diese Schäden nachweislich auf den Betrieb der B 51 zurückgeführt werden und in einem solchen Fall vom Verursacher angemessen entschädigt werden.

5.2.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Ein im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Raumordnerischen Verfahren in Auftrag gegebenes Klimagutachten der Universität Trier zur vergleichenden Bewertung der Varianten A und B im Bereich der Ortslagen Igel und Zewen kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt aus klimatologischer Sicht insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ausführlich unter Ziffer 3.2.4 des festgestellten Erläuterungsberichtes dargestellt.

Danach lässt sich der Planungsraum klimatisch in den Talbereich der Mosel und den Hochflächenbereich des Gutlandes gliedern. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest gefolgt von Nordost.

Kalt- bzw. Frischluftbewegungen entstehen nachts während schwachwindiger, wolkenarmer Wetterlagen. Das Kalt- und Frischluftvorkommen entsteht in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsraumes, von denen die Kaltluft dem Gefälle folgend talwärts fließt, sich in den Tälern sammelt und hier bei ausreichender

Mächtigkeit und einem Talbodengefälle von mehr als einem Prozent als gebündelter Kalt(Frisch-)luftstrom weiter fließt.

Im Planungsraum wurde in dem namenlosen Tälchen zwischen Zewen und Igel ein Kaltluftstrom gemessen, der sich bei Eintritt in das Moseltal unter Verringerung seiner vertikalen Mächtigkeit auffächert. Ein entsprechender Kaltluftstrom dürfte auch in dem auf Igel zulaufenden Talbereich östlich des Heintzhofes auftreten.

Das Moseltal selbst ist Kalt(Frisch-)luftsammlgebiet für die aus diesen Tälern und über die Talhänge zuströmende Kaltluft. Aufgrund der geringen Talbodenneigung bewegt sich die Kaltluft hier jedoch kaum. Die Ansammlung der Kaltluft im Moseltal hat die Ausbildung einer Inversion an der Obergrenze der Kaltluft zur Folge, die vertikale Luftbewegungen verhindert und damit zu einer Anreicherung von Immissionen innerhalb der Kaltluftschicht führt. Die Obergrenze der Inversion im Moseltal liegt je nach Jahreszeit und Witterungsbedingungen bei 200 bis 300 m ü.NN.

Die Ansammlung der Kaltluft wird im Moseltal häufig durch die Ausbildung von Nebel sichtbar (Talnebelraum).

Die Ortschaften im Untersuchungsgebiet werden durchweg als Frischluftbedarfsgebiete eingestuft.

Die Moselaue ist als Frischluftschneise für die Durchlüftung des Talnebelraumes und der angrenzenden Ortschaften Igel, Wasserliesch und Konz von Bedeutung. Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Verengung der Frischluftschneise durch Bebauung.

Selbst bei austauscharmen Wetterlagen und damit hohen Hintergrundkonzentrationen (~Vorbelastungen) ist weder bei Südwest- noch bei Nordostwind für den bebauten Bereich der Ortslagen Igel und Zewen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen mit einer Überschreitung von Grenz-, und Richtwerten sowie von ökologischen Vorsorgestandards für Stickstoffdioxid oder anderer Kfz-Immissionen zu rechnen.

Durch die Aufständigung der B 51 in der Moselaue und der Niederterrasse sowie die weitere Führung der Trasse als Einschnitt im Bereich der Mittelterrasse wird eine Beeinträchtigung der Moselaue als Abflussbahn für die Kalt(Frisch-)luft vermieden. Die Aufschüttungen in der Weiterführung der Trasse zwischen Bau-km 9+200 und 9+700 befinden sich bereits im Randbereich der Mittelterrasse der Mosel. Diese Randbereiche sind für das Kaltluftabflussgeschehen im Moseltal von nachgeordneter Bedeutung.

Eine großräumige Beeinträchtigung der Frischluftschneise des Moseltals durch die B 51 ist daher nicht erkennbar.

Einwendungen, wonach das Militärgelände Konz - Wasserliesch und die Brücke im Moselvorland mit den an den Pfeilern auftretenden Luftströmungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, sind nicht zutreffend. Vielmehr hat die Betrachtung des Kaltluftverhaltens gezeigt, dass in diesem Bereich eine Beeinträchtigung der Moselaue

als Abflussbahn für anfallende Kaltluftbewegungen nicht zu befürchten ist und dass damit das lokale Klima vom Neubau der B 51 unbeeinträchtigt bleibt. Die vorgetragenen Einwendungen ergaben auch insoweit keine Anhaltspunkte, an welcher Stelle diese Untersuchungen des Straßenbulasträgers Ansätze für eine fachliche Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde anbieten könnte.

Gleiches gilt für das Vorbringen, das Frischluftverhalten vor Ort sei falsch eingeschätzt worden oder das Straßenbauvorhaben trage aktiv zu Inversionswetterlagen im Moseltal bei. Die insoweit bestehenden Wirkungszusammenhänge sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Diese Darstellungen decken sich mit den konkret ermittelten Erkenntnissen, die wissenschaftlich nach dem Stand der Technik erstellt wurden. Die dem entgegenstehenden Einwendungen lassen keine konkreten Anhaltspunkte erkennen, die eine weitere Prüfung der Vorwürfe ermöglichen würde oder angezeigt erscheinen lassen.

Soweit schließlich bemängelt wird, dass wichtige Klimaschutzwälder für die Ortschaften Igel und Zewen und letztlich auch für die Stadt Trier zerstört würden, bleibt festzuhalten, dass der durch das Straßenbauvorhaben verursachte Verlust von Waldflächen vollständig ermittelt wurde, bei der Wahl der Trasse im Raumordnungsverfahren bereits mit allen seinen Auswirkungen in die Auswahlentscheidung eingestellt wurde und im Rahmen der Planfeststellung mit angemessenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird; so sind wegen der ermittelten Klimabeeinträchtigung u.a. umfangreiche Waldaufforstungen und die Neuanlage von Streuobstwiesen bei Liersberg und Herresthal vorgesehen.

Die Richtigkeit der Variantenwahl, ihre Verträglichkeit mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und die Wirksamkeit der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde von den zuständigen Landespflegebehörden bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat auch angesichts der vorgelegten Einwendungen keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Planung und den insoweit erfolgten Bestätigungen der Planung durch die zuständigen Fachbehörden zu zweifeln.

5.2.3.4 Eigentumsbelange

Der Bau der B 51 im hier festgestellten Planungsabschnitt beansprucht Flächen und zieht damit Grundstücksinanspruchnahmen nach sich. Die Flächen werden benötigt für die Herstellung der Trasse und ihrer Nebenanlagen, sowie für die Durchführung der notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diese Inanspruchnahmen sind neben der öffentlichen Hand von ca. 1.500 Privateigentümern aufzubringen; die im Einzelnen erfolgenden Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis (siehe Abschnitt 1, Ziffer 1.7.24).

Zur Schonung privaten Eigentums und sonstiger Rechte, die mit einer Inanspruchnahme von Flächen beeinträchtigt werden, wurde bei der Wahl der Trasse und bei der

Planung der notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits darauf geachtet, dass vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen wird.

Dennoch war es nicht immer möglich, auf die Inanspruchnahme von Grundstücken in privatem Eigentum zu verzichten.

Diese Inanspruchnahmen sind nur unter Beachtung des Art. 14 GG zulässig. Danach kann eine Beanspruchung dann erfolgen, wenn diese zum Wohl der Allgemeinheit und auf Grund eines Gesetzes erfolgt (Art. 14 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass das Eigentum als solches nicht grundsätzlich vor Eingriffen anlässlich einer Straßenbaumaßnahme geschützt ist, sondern im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Straßenbaus zurückstehen muss, wenn die Planungsrechtfertigung ausreichend belegt ist, die einschlägigen Planungsleitsätze beachtet sind und nach Abwägung aller planungsbetroffener Belange unter Zurückstellung individueller Betroffenheiten, namentlich der Inanspruchnahmen von Grundstücken, an der Planung fest gehalten werden muss.

Damit kommt die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck: bereits im Planfeststellungsbeschluss ist zu entscheiden, in welchem Umfang eine Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich ist.

Die Planungsrechtfertigung ergibt sich vorliegend aus der Gesamtheit der Ausführungen in Abschnitt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses; die Planfeststellungsbehörde erachtet danach die Planungsrechtfertigung als gegeben. Der Neubau der B 51 ist zielkonform zu den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes und damit auch geeignet, entgegenstehende Belange aus dem Eigentum zu überwinden und dem Straßenbaulastträger das ihm nach § 19 Abs. 1 FStrG zustehende Enteignungsrecht einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Flächen, die für die Herstellung der Trasse benötigt werden. Die Trassenführung ist bestimmt durch die mit dem Straßenbauvorhaben vorgegebene Zielsetzung, nämlich der Schaffung einer vor allem dem überregionalen Verkehr dienenden Straßenverbindung bei gleichzeitiger Entlastung des Stadtgebietes von Trier. Die B 51 entspricht außerdem den Vorgaben des Bedarfsplanes. Die auf diese Weise verfolgten Zielsetzungen entsprechen den in § 1 FStrG formulierten Zielen des Fernstraßenrechts; die genannten Argumente sind damit geeignet, im Einzelfall als Rechtfertigung für eine ggf. notwendig werdende Enteignung zu dienen.

Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Privateigentum zur Durchführung landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese bilden die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation für die straßenbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“); unvermeidbare Eingriffe sind in angemessener Frist zu beseiti-

gen oder auszugleichen (durch sog. „Ausgleichsmaßnahmen“). Nur wenn dies nicht möglich ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Straßenbauvorhaben nicht vorzuziehen sind, muss der Straßenbaulastträger Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die durch das Straßenbauvorhaben gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (durch sog. „Ersatzmaßnahmen“). Diese Reihenfolge ist zwingend und steht nicht zur Disposition der planenden Behörde oder der Planfeststellungsbehörde.

Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten; sie sind im Einzelnen unter den Ausführungen in den Abschnitten 3 und 5 dargestellt. Die Kompensation aller unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach einem einheitlichen Konzept erstellt, das zum einen die durch den Bau der Straße hervorgerufenen Eingriffe funktional vollständig ausgleicht und zum anderen die mit der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen sowohl hinsichtlich ihrer Schwere als auch ihres Umfangs auf ein Mindestmaß reduziert.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzkonzept beabsichtigten Kompensationen zu bewirken. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in der dafür vorgesehenen Zeit zu gewährleisten. Dieses Konzept ist auch durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft worden; es berücksichtigt in seiner jetzigen Ausprägung in besonderer Weise den in der Abwägung vorzunehmenden Interessenausgleich zwischen den Anforderungen, die sich anlässlich des Straßenbauvorhabens an den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ergeben, und den entgegenstehenden Interessen der Grundstückseigentümer, die durch diese Maßnahmen ihr uneingeschränktes Eigentumsrecht verlieren.

Auch hinsichtlich der vorgesehenen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen berücksichtigt die hier festgestellte Planung so weit wie möglich die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. So wurden die Flächen möglichst zusammenhängend geplant, damit auf dem dann entstehenden Bereich ein in der Wertigkeit möglichst hoher Ersatz für die nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgen kann; wäre dies nicht möglich gewesen, hätte der erforderliche Ersatz nur mit einem erheblich höheren Flächenverbrauch erreicht werden können; auf die in Abschnitt 5, Nr. 5.2.3.1 dargestellten Einzelheiten dazu wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in jedem Einzelfall die vorgebrachten Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen daraufhin untersucht, ob aus Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit heraus eine Verringerung der Inanspruchnahme oder ein gänzlicher Verzicht durch Verlegung der einzelnen Maßnahmen unter Beibehaltung der vorgesehenen land-

schaftspflegerischen Gesamtkonzeption möglich ist. Wo dies der Fall war, wurden entsprechende Regelungen in Abschnitt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren in geringem Umfang und in Einzelfällen weitere Vermeidungen oder Reduzierungen bei der Inanspruchnahme von Flächen erreichen können; sie wurden dem Straßenbaulastträger im Einzelnen ebenfalls in Abschnitt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben und sind für diesen verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das hier festgestellte landschaftspflegerische Konzept insgesamt für sachgerecht und ausgewogen und hat auch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, an der Richtigkeit der dort gemachten Aussagen zu zweifeln. Besonders die im Einzelnen festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen und die dafür benötigten Flächen wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft; nach Abwägung aller dafür wichtigen Belange sind die in den Plänen festgestellten Flächen grundsätzlich notwendig, um das gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsziel nicht zu gefährden. Weiter gehende Reduzierungen der Grundstücksinanspruchnahmen waren nach Prüfung der Planung durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr möglich.

Alle Forderungen von betroffenen Grundstückseigentümern oder Personen die sonstige Rechte an Flächen haben (z.B. Mieter, Pächter oder Inhaber von Nießbrauchrechten), denen nicht durch entsprechende Regelungen in Abschnitt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde, werden daher zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch ausdrückliche Regelungen in Abschnitt 3 des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Insoweit gehen die Belange des Straßenbaulastträgers und seine mit dem Bau der B 51 verfolgten Ziele den Interessen der Eigentümer an einem möglichst ungestörten Erhalt ihres Eigentums vor. Die danach verbleibenden Inanspruchnahmen sind unvermeidbar und im Rahmen eines gesonderten Verfahrens den Eigentümern oder den Inhabern dieser sonstigen Rechte grundsätzlich in Geld auszugleichen; ergänzend wird dazu auf die Ausführungen in Abschnitt 2, Ziffer 10) verwiesen.

Soweit im Anhörungsverfahren darüber hinaus der Ausgleich von straßenbaubedingt hervorgerufenen Wertminderungen an Hausgrundstücken gefordert wurden oder verlangt wurde, dass der vorhandene Immobilienwert durch neutrale Gutachter ermittelt werden soll, bestand für die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Handhabe für entsprechende Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers.

Wertminderungen an Immobilien werden durch das Straßenbauvorhaben nicht verursacht. So liegt die Straße in der kürzesten Entfernung noch immer in einer Entfernung von ca. 175 m zum nächstgelegenen Wohnhaus und greift dabei weder in das bebaute Grundstück noch in sonstige, rechtlich geschützte Bestandteile des Hausgrundstücks ein. Gerade im Bereich zwischen den Ortslagen Igel und Zewen wird die Straße

zwar auf einem Damm verlaufen; eine unmittelbare Einsichtnahme auf die Straße wird aber wegen des beiderseits der Straße vorgesehenen Walles aus Überschussmassen nicht möglich sein. Dieser Wall wirkt darüber hinaus auch lärmschützend. Soweit daher Wertminderungen an den Hausgrundstücken befürchtet werden, spiegelt das lediglich persönliche Erwartungshaltungen der Einsprecher wieder. Abwehransprüche gegen die Planung werden dadurch jedoch nicht begründet.

Das Verfahren zur Wertermittlung der benötigten Grundstücke ist gesetzlich geregelt und unterliegt nicht der Verfügungsgewalt der Planfeststellungsbehörde oder der Kontrolle durch den Straßenbaulastträger. Die Wertermittlung an den für das Straßenbauvorhaben benötigten Privatgrundstücken wird von einem unabhängigen Gutachterausschuss vorgenommen. Dabei werden die vor Ort für die Grundstücke aktuellen Preise abhängig von deren derzeitiger Nutzung ermittelt und den Entschädigungsverhandlungen zugrunde gelegt.

5.2.3.5 Sonstige Einwendungen gegen die Planung

Neue Moselbrücke für Fußgänger und Radfahrer ausbauen

Im Anhörungsverfahren war von verschiedenen Behörden und Privatpersonen gefordert worden, die neue Brücke über die Mosel auch Fußgängern und Radfahrern zugänglich zu machen, damit für diese Personengruppen auch auf diese Weise verbesserte Verbindungen über die Mosel geschaffen werden und die touristische Erschließung des Moseltals verbessert wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Forderung nicht an. Die neue B 51 ist als Kraftfahrstraße konzipiert und wird nach dem Bau entsprechend genutzt werden. Auf einer Kraftfahrstraße ist der untergeordnete Verkehr (und damit insbesondere Fußgänger und Radfahrer) jedoch nicht zugelassen. Wollte der Straßenbaulastträger daher die Nutzung der Moselbrücke für Fußgänger und Radfahrer ermöglichen, so wäre dies nur durch eine entsprechend sichere Trennung der beiden Verkehrsarten denkbar. Gerade auf Brückenbauwerken hätte eine solche Trennung jedoch umfangreiche technische und finanzielle Mehraufwendungen zur Folge, die vom Planungsziel, nämlich der Herstellung einer Fernstraßenverbindung im Sinne des § 1 FStrG, nicht abgedeckt wäre.

In der vorliegenden Fallkonstellation kommt hinzu, dass in einer Entfernung von lediglich ca. 900 m das DB-Bauwerk bei Konz die Mosel quert, auf der Fußgänger und Radfahrer über die Mosel gelangen können.

Der Straßenbaulastträger konnte daher nicht verpflichtet werden, das Brückenbauwerk der neuen B 51 auch für die Mitbenutzung von Fußgängern und Radfahrern einzurichten.

Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen Herresthal und Fusenich

Im Anhörungsverfahren war mehrfach gefordert worden, aufgrund bestehender, historischer Verbindungen zwischen den Ortsgemeinden Herresthal und Fusenich eine Querungsmöglichkeit über die A 64 herzustellen.

Der LSV Trier hat zugestanden, dass er das Potential dieser kulturellen Verbindung bei der Planaufstellung so nicht erkannt hat und dass er vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der Einigung der durch die Errichtung des Bauwerks betroffenen Träger öffentlicher Belange, sowie Grundstückseigentümer der Forderung nach Herstellung einer Fußgängerüberführung über die A 64 zustimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderung sachlich und rechtlich geprüft. Im Ergebnis ist bezüglich der Forderung nach Herstellung einer Verbindung für Fußgänger zwischen Fusenich und Herresthal festzuhalten, dass seitens der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine diesbezügliche Verpflichtung des Straßenbulasträgers erfolgen kann, da es sich bei einer solchen Verbindung nicht um eine „notwendige Folgemaßnahme“ des Straßenbauvorhabens i.S.v. § 75 VwVfG handelt. Sollte seitens des Bulasträgers gleichwohl die Herstellung einer fußläufigen Verbindung betrieben werden, bestehen hiergegen seitens der Planfeststellungsbehörde jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, wenn hierfür ein geeigneter Kostenträger gefunden und ein geeignetes Baurechtsverfahren durchgeführt wird. Einzelheiten dazu sind jedoch außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Steigungsverhältnisse bei der Zuwegung zur Fußgängerüberführung bei Bau-km ca. 9 + 554

In verschiedenen Einwendungen war bemängelt worden, dass die Zuwegungen zu dem Überführungsbauwerk bei Bau-km ca. 9 + 554 zu steil angelegt seien und daher von Radfahrern und Fußgängern nur mit Mühe genutzt werden können. Die Akzeptanz des Bauwerkes könne darunter leiden. Außerdem sei das Bauwerk dadurch für behinderte Menschen nicht zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht.

Die Fußgängerbrücke liegt außerhalb des bebauten Bereichs in bergigem Gelände. Soweit die Zuwegung zur Fußgängerbrücke relativ hohe Steigungsgrade vorsieht, ist dies durch die örtliche Topografie bedingt und nicht ohne erhebliche und unverhältnismäßige Mehraufwendungen zu ändern. Da der Straßenbulasträger im Rahmen der notwendigen Folgemaßnahmen lediglich die derzeit bestehenden Bedingungen wiederherstellen muss, konnten ihm auch keine weitergehenden Verpflichtungen zur durchgehenden Abflachung der Zuwegungen zu dem Überführungsbauwerk aufgegeben werden.

Bezüglich der Nutzung des Bauwerks durch behinderte Menschen wird davon ausgegangen, dass sich dieser Einwand auf gehbehinderte Menschen beschränkt. In diesem Fall würde sich jedoch bereits das Erreichen des Bauwerks als sehr schwierig erweisen, da es bereits in bergigem Gelände liegt und diese Stelle derzeit nur über unbefestigte Wirtschaftswege erreicht werden kann. Der LSV Trier hat festgestellt, dass die Zuwegung in diesem Bereich insgesamt ausschließlich über unbefestigte (Wald-)Wirtschaftswege unterschiedlichster Qualität bzgl. der Steigungs- und Ausbauverhältnisse erfolgt. Es steht auch nicht zu erwarten, dass sich an diesem Zustand grundsätzliche Änderungen ergeben werden. Die Brücke ist schon aus diesem Grund nur sehr eingeschränkt für gehbehinderte Menschen zugänglich.

Es kommt hinzu, dass wesentliche Verbesserungen der Steigungsverhältnisse im unmittelbaren Umfeld des Überführungsbauwerkes nur mit erheblichen Verlängerungen der Wege und dementsprechend mit einem erhöhten Aufwand erreicht werden könnten. Der Straßenbaulastträger hat daher zurecht von einer Herstellung von Zuwegungsrampen mit geringerer Steigung abgesehen. Sollte sich in der Zukunft erweisen, dass die dem zugrunde liegenden Einschätzungen fehlerhaft waren, können durch nachträgliche Vorkehrungen Verbesserungen erreicht werden, so dass zunächst an der hier festgestellten Planung festgehalten wird.

5.2.4 Abwägung und Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die vorliegenden und mit diesem Beschluss festgestellten Pläne, unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 dem Straßenbaulastträger verbindlich auferlegten besonderen Bestimmungen und Auflagen, als geeignet, die mit dieser Baumaßnahme angestrebte Zielsetzung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem Moseltal und der BAB A 64 in vollem Umfang zu verwirklichen. Nach alledem ist die mit diesem Beschluss festgestellte Straßenbaumaßnahme unter Abwägung aller dargelegten öffentlichen und privaten Belange der vom Vorhaben Betroffenen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als erforderlich und ausgewogen zu bezeichnen und somit auch vernünftigerweise geboten.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch die nach dem Landespflegegesetz sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und Befreiungen.

5.2.5 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVP-G

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Neubau einer Bundesstraße handelt, unterliegt es gemäß § 3 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz). Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um einen unselbständigen Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Sie umfasst gemäß § 2 UVPG die Ermittlung, Be-

schreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der in der mit festgestellten landespflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ nach § 6 UVPG“ (vgl. Abschnitt 1, Ziffer 1.6.2) ausführlich dargestellt. Im Planfeststellungsverfahren haben sich hierzu keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse ergeben. Die nach § 11 UVPG zu erstellende „Zusammenfassende Darstellung der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt (§ 11 UVPG) unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen“ ist deshalb mit der vorerwähnten „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG“ identisch, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf verwiesen wird.

5.2.6 Angaben zum Anhörungsverfahren (zu Abschnitt 1 Nr. 1.6 und 1.7)

Die in Abschnitt 1 Nr. 1.6 und 1.7 genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 15.07.2003 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land und der Stadtverwaltung Trier zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine wurden gesondert unter Übersendung von Planunterlagen über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen waren am 02.06.2004 im Kloster Karthaus, Brunostraße 23 in 54329 Konz Gegenstand einer Erörterung, zu der nach vorheriger fristgerechter schriftlicher Benachrichtigung und rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung die Einsprecher sowie die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeladen worden sind. Das Ergebnis der Erörterung ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 04.06.2004.

5.2.7 Ergänzende Erläuterungen zu den erledigten Einwendungen und Forderungen (Zu Abschnitt 2, 3 und 4, Nr. 4.1)

Die Einwendungen und Forderungen der unter Abschnitt 4, Nr. 4.1 aufgeführten Beteiligten sind erledigt. Sie sind im Erläuterungsbericht, im Bauwerksverzeichnis, durch

Blaueintragungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Abschnitten 2 und 3 dieses Beschlusses berücksichtigt worden und wurden im übrigen ohne besondere Regelungen durch die Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Anhörungsverfahren ausgeräumt.

5.2.8 Erläuterungen zu Entschädigungseinwendungen (Zu Abschnitt 4, Nr. 4.2)

Die in Abschnitt 4, Nr. 4.2 aufgeführten Beteiligten haben Entschädigungseinwendungen erhoben, über die nach den straßengesetzlichen Vorschriften in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden kann.

Wie bereits in Abschnitt 2, Ziffer 10 des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt worden ist, gehören diese von dem/den Betroffenen geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, diese Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Görrissen, Elisabeth, Hamburg (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.2, Nr.: 1)

Frau Elisabeth Görrissen aus Hamburg hat im Anhörungsverfahren als Betreuerin ihrer Mutter Frau Ilse Heinz die Gesamtübernahme der planbetroffenen Grundstücke Parz. Nrn. 151, 150 und 134 (alle Flur 17 der Gemarkung Zewen) und Parz. Nr. 291, Flur 16 der Gemarkung Zewen gefordert. Sofern eine Gesamtübernahme nicht möglich ist, fordert sie alternativ entsprechende Ersatzgrundstücke.

Seitens des Straßenbaulastträgers wurde in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass einer Gesamtübernahme der betroffenen Grundstücke grundsätzlich nichts entgegensteht, dass jedoch sowohl eine Verhandlung des Übernahmepreises als auch eine evt. alternative Gestellung von Ersatzland ausschließlich Sache des Entschädigungsverfahrens sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die zur Rede stehenden Flächen laut Grunderwerbsverzeichnis im Eigentum von Herrn Peter Heinz aus Bremen stehen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde bleibt festzuhalten, dass sich Frau Görrissen nicht gegen die Straßenbaumaßnahme an sich ausgesprochen hat; ihre Forderungen betreffen vielmehr die Modalitäten der Grundstücksinanspruchnahme und insbesondere der Entschädigung. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und

Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Jullien, Günter, Hohenpeißenberg (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.2, Nr.: 2)

Herr Günter Jullien aus Hohenpeißenberg hat im Anhörungsverfahren zunächst erklärt, dass er nicht beabsichtigt, sein Grundstück bzw. Teile davon zu veräußern. Sollte es jedoch im Sinne der Allgemeinheit notwendig sein, wird er keinen Einspruch erheben, sofern das verbleibende Restgrundstück erhalten bleibt und nicht geteilt wird und das Grundstück weiterhin durch einen öffentlichen Weg erreichbar ist.

Der Straßenbaulastträger hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass das Grundstück Parz. Nr. 504/326, Flur 16 der Gemarkung Zewen sowohl zur Realisierung der Trasse als auch für die landespflegerische Maßnahme N 1.4/1.5 (Wiederherstellung von Streuobstwiesen) benötigt wird. Es wurde ausgeführt, dass die Restfläche des Grundstücks zusammenhängend erhalten bleibt und weiterhin über den neu zu bauenden Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Flurstücks erreicht werden kann.

Nach den Angaben in den Grunderwerbsunterlagen wird das im Eigentum von Herrn Jullien stehende Grundstück wie folgt in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	16	504/326	½	1817	581	Straße
					119	Landespflege
					111	vorübergehend

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist im genannten Umfang zur Realisierung der Planungszielsetzung objektiv erforderlich. Da das verbleibende Restgrundstück (Größe ca. 1.117 qm) zusammenhängend erhalten bleibt und über den neu zu bauenden Wirtschaftsweg auch künftig erreichbar ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens Herrn Jullien keine Bedenken mehr gegen die vorgesehene Inanspruchnahme bestehen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden sie unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ zurückgewiesen.

Müller, Astrid (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.2, Nr.: 3)

Frau Astrid Müller aus Trier-Zewen hat im Anhörungsverfahren erklärt, dass sie mit der Veräußerung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke nur dann einverstanden ist, wenn sie entsprechendes Ersatzland erhält, da sie die Flächen als Standorte für ihre Bienenvölker benötigt. Frau Müller ist durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Igel	1	61	1/1	1673	1673	Straße
Zewen	16	551/322	1/1	707	419	Landespflege
					288	Straße
Zewen	4	127	1/1	1156	988	Landespflege

Auf die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke kann nicht verzichtet werden, da die Flächen für den Bau der Trasse sowie für die Realisierung der landespflegerischen Maßnahme N 1.5 (Wiederherstellung von Streuobstwiesen) benötigt werden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Forderung nach Ersatzland grundsätzlich um eine Entschädigungsforderung handelt. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

5.2.9 Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen der grundstücksbetroffenen Einsprecher (Zu Abschnitt 4, Nr. 4.4)

Bach, Ingbert aus Langsur (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 1)

Herr Ingbert Bach aus Langsur hat im Anhörungsverfahren u.a. folgende Einwendungen gegen den Neubau der B 51 erhoben:

- a. Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr
- b. Klimaveränderung
- c. Beeinträchtigung der Naherholung
- d. Verkehrszunahme
- e. Zunahme von Lärm und Krankheiten
- f. Tanktourismus
- g. Nutzen nicht erkennbar
- h. Unfälle bei Gefahrguttransporten
- i. B 51n bringt Verschlechterung der Verkehrssituation

Herr Bach lehnt des Weiteren die Inanspruchnahme des in seinem Miteigentum stehenden Grundstücks Parz. Nr. 24, Flur 18 der Gemarkung Zewen für die Realisierung von landespflegerischen Maßnahmen ab und führt weitere Pachtgrundstücke auf, die ebenfalls für landespflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen und die er für sein Wildgehege benötigt. Ferner kritisiert er, dass verschiedene Grundstücke, die er derzeit als Zufahrt zum Gehege nutzt, ebenfalls für landespflegerische Maßnahmen benötigt werden und ihm daher künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Abschließend macht er für seine Grundstücke Wertminderung, Nutzungsausfall und Schadensersatz geltend.

Die Einwendungen von Herrn Bach sind insgesamt unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Zur Begründung wird hinsichtlich der Punkte a) bis i) auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Die Grundstücksbetroffenheit von Herrn Bach stellt sich wie folgt dar:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	18	24	1/5	401	401	Landespflege

Das Grundstück Parz. Nr. 24, Flur 18 der Gemarkung Zewen wird insgesamt für die landespflegerische Maßnahme F 2.1 („Anlage lichter Baumbestände“) benötigt. Die Maßnahme dient der Entwicklung bzw. Neuschaffung von vielfältigen und strukturreichen Erlebnis- und Erholungsräumen im Offenland. Der Bereich zwischen Igel und Zewen westlich und östlich der Trasse ist im landespflegerischen Maßnahmenkonzept als Schwerpunktraum für die Kompensation der Eingriffe in den Bereich Naherholung vorgesehen. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen (z.B. Anlage von Magerwiesen, Wiederherstellung von Streuobstwiesen, Anlage von lichten Baumbeständen, Anlage von Wanderwegen) werden diese Flächen für die Naherholung erreichbar/nutzbar und attraktiver gemacht. Die Maßnahme F 2.1 ist Teil des Gesamtkonzeptes; auf die Inanspruchnahme der Parz. Nr. 24 kann daher nicht verzichtet werden.

Das Interesse von Herrn Bach an einem ungeschmäleren Erhalt seines Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass Herr Bach für die Inanspruchnahme selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Bezüglich der von Herrn Bach gepachteten und als Wildgehege genutzten Grundstücke (Parz. Nrn. 37, 38, 44, 46 und 211/36) ist festzuhalten, dass von diesen nur Teilflächen für die Realisierung der landespflegerischen Maßnahme F 2.1 bzw. die Herstellung eines Weges benötigt werden und dass die verbleibenden Grundstücksteile

nach wie vor wie bisher genutzt werden können. Die künftige Erreichbarkeit der genannten Parzellen ist durch die Anlage eines Erschließungsweges (Maßnahme-W) gesichert. Der Weg wird 2,5 m breit ausgebaut und ist somit für Fahrzeuge nutzbar. Die Erreichbarkeit des Geheges ist damit gewährleistet.

Bezüglich der Geltendmachung von Wertminderung, Nutzungsausfall und Schadenersatz wird Herr Bach auf das sich anschließende Entschädigungsverfahren verwiesen. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Bach, Rainer und Bach, Irma aus Zewen (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 2 und 3)

Herr Rainer Bach und Frau Irma Bach sind Miteigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 24, Flur 18 der Gemarkung Zewen und haben im Anhörungsverfahren die Einbeziehung des Grundstücks in die Planung abgelehnt und vorsorglich Schadenersatz für Nutzungsausfall und Wertminderung geltend gemacht.

Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann nicht verzichtet werden, da es zur Realisierung der landespflegerischen Maßnahme F 2.1 benötigt wird. Zur detaillierten Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Einwand von Herrn Ingbert Bach („Zu Abschnitt 4, Nr. 1“), der ebenfalls Miteigentümer des Grundstücks ist, verwiesen.

Die Forderung nach Schadenersatz für Nutzungsausfall und Wertminderung wird in das sich anschließende Entschädigungsverfahren verwiesen. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Beck, Irma aus Kasel (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 4)

Frau Irma Beck aus Kasel hat im Anhörungsverfahren u.a. folgende Einwendungen gegen den Neubau der B 51 erhoben:

- a. Erhöhung von Lärm u. Abgasen
- b. Gefahr durch Unfälle

- c. Beeinträchtigung von Landschaft u. Tierwelt (Unfallgefahr)
- d. Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, Hochwasser an der Mosel
- e. Gefahrguttransporte werden in Igel u. Trier-Zewen zwischengeparkt (Lärm, Abgase)

Darüber hinaus ist Frau Beck Miteigentümerin der planbetroffenen Parz. Nr. 59, Flur 1 und Parz. Nr. 311, Flur 16 der Gemarkung Zewen. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke wird abgelehnt, da insbesondere die Parz. Nr. 59 keiner wertvollen Nutzung mehr zugeführt werden kann (z.B. Werterhöhung durch Ausweisung eines Gewerbegebietes).

Ferner hat sie als Eigentümerin eines Dreifamilienhauses in Zewen Einwendungen erhoben, da dieses Haus ihre Alterssicherung darstellt und nach ihrer Auffassung der Mietwert durch den Neubau der B 51 sinken wird.

Im Erörterungstermin erschien neben Frau Irma Beck der von ihr beauftragte Herr Rechtsanwalt Helmut Beck und erläuterte die zuvor schriftlich erhobenen Einwendungen und vertiefte sie. Seitens des LSV Trier wurden umfangreiche Erläuterungen zu den Einwendungen abgegeben. Dennoch wurden die Einwendungen in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Die Einwendungen von Frau Beck sind insgesamt unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Zur Begründung wird hinsichtlich der Punkte a) und c) auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts und hinsichtlich der Punkte b), d) und e) auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Trier, denen sich die Planfeststellungsbehörde in diesen Punkten inhaltlich anschließt, verwiesen.

Die Grundstücksbetroffenheit von Frau Beck stellt sich nach den Angaben im Grunderwerbsverzeichnis wie folgt dar:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	16	311	1/3	552	193	Landespflege
Zewen	1	59	1/8	2.229	2.211	Straße
					18	Landespflege

Von der Parz. Nr. 311, Flur 16 der Gemarkung Zewen wird eine Teilfläche von ca. 193 qm zur Realisierung der landespflegerischen Maßnahme F 2.1 (Anlage lichter Baumbestände) benötigt. Die Inanspruchnahme erfolgt daher nicht wie im Grunderwerbsverzeichnis (vgl. hierzu Abschnitt 1, Nr. 1.7.24) ausgewiesen für den Bau der Trasse, sondern für die Landespflege. Im Grunderwerbsplan (vgl. hierzu Abschnitt 1, Nr. 1.6.43) ist die Inanspruchnahme korrekt ausgewiesen. Auf die Inanspruchnahme kann

nicht verzichtet werden, da die Maßnahme F 2.1 Bestandteil des landespflegerischen Konzeptes ist. Da die Parz. Nr. 311 nur auf einer Seite in Anspruch genommen wird und durch die Planung nicht zerschnitten wird, kann die verbleibende Restfläche nach wie vor genutzt werden.

Die Parz. Nr. 59, Flur 1 der Gemarkung Zewen wird fast komplett für die Herstellung der Fahrbahn der B 51 und der K 4 neu sowie für die Verfüllung von Überschussmassen benötigt; lediglich ca. 18 qm werden für die landespflegerische Maßnahme E (Neuanlage extensiv genutzter Streuobstwiesen) genutzt. Auch auf diese Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung der Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen. Die Notwendigkeit zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Das Interesse von Frau Beck an einem ungeschmäleren Erhalt ihres Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Frau Beck für die Inanspruchnahme selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Bezüglich der von Frau Beck befürchteten Wertminderung bzw. Mietertragsminderung wird auf das sich anschließende Entschädigungsverfahren verwiesen. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Bösen, Gabi und Rainer aus Igel (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 5 und 6)

Die Eheleute Gabi und Rainer Bösen haben im Anhörungsverfahren in mehreren Schreiben ihre grundstücksmäßige Betroffenheit dargelegt und umfangreiche Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben vorgetragen. Im Erörterungstermin am 2.6.2004 in Konz haben die Eheleute Bösen die zuvor schriftlich eingereichten Bedenken weiter vertieft und in vollem Umfang aufrecht erhalten. Dabei wurde allerdings

nicht mehr auf die eigene Grundstücksbetroffenheit eingegangen, sondern vielmehr generelle Punkte der Planung im Detail aufgegriffen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Die Eheleute Bösen sind ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (siehe Abschnitt 1, Ziffer 1.7.24) wie folgt grundstücksmäßig betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	16	299	Gabi und Rainer Bösen zu je ½	380	380	Landespflege
		518/305	Rainer Bösen	658	658	Landespflege
		493/158	Rainer Bösen	852	521	Straße
					77	vorübergehend

Die seitens der Eheleute Bösen angeführte Parzelle 494/158 in der Flur 16 der Gemarkung Zewen ist durch die Planung nicht direkt betroffen. Nach Aussage des LSV Trier ist die Erreichbarkeit der Fläche gesichert.

Die im Einwendungsschreiben von Herrn Bösen vom 28.07.2003 darüber hinaus genannten Flächen werden entweder nicht in Anspruch genommen oder sind nicht in seinem Eigentum. Die Eheleute Bösen haben auch nicht dargelegt, wie ihre Rechtsposition zu diesen Grundstücken ausgestaltet ist, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde im Folgenden nur auf die Flächeninanspruchnahme abgestellt wird, bei denen das Eigentum der Eheleute Bösen belegt ist.

Im Wesentlichen haben die Eheleute Bösen mit ihren Einwendungen die Punkte vorgetragen, die auch von den in Abschnitt 4, Ziffer 4.5 aufgeführten Einsprechern beanstandet wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die umfangreichen „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Abschnittes 5 verwiesen.

Hinsichtlich der grundstücksmäßigen Inanspruchnahme wird festgestellt, dass diese zum einen für die Herstellung der Trasse und zum anderen für die Realisierung der landespflegerischen Maßnahmen „EG (Anlage von Magerwiesen)“ und „N (Wiederherstellung von Streuobstwiesen)“ benötigt werden. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 5, Ziffern 5.2.3.1 und 5.2.3.4 verwiesen.

Both, Renate aus Trier (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 7)

Frau Renate Both aus Trier hat im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben, da sie bedingt durch den Moselaufstieg eine Verkehrszunahme auf der B 49 befürchtet, die eine Umgehungsstraße von Zewen zwingend erforderlich machen würde. Die im Zuge dieser Umgehungsstraße geplante Untertun-

nelung wird von ihr abgelehnt, da sich diese direkt neben ihrem Wohnhaus „Im Biest 2 B, 54294 Trier-Zewen“ befinden würde.

Frau Both ist durch die vorliegende Planung grundstücksbetroffen, hat jedoch gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Parzellen Nrn. 641/330 und 642/331, Flur 16 der Gemarkung Zewen keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Im Erörterungstermin am 2.6.2004 allerdings forderte sie, dass man ihr für die in Anspruch genommenen Flächen Ersatzland zur Verfügung stellt, damit weiterhin eine Bodennutzung möglich ist. Bei dieser Forderung handelt es sich um einen Entschädigungseinwand, der grundsätzlich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt und in das der Planfeststellung folgende Entschädigungsverfahren verwiesen wird (siehe hierzu auch die Regelung in Abschnitt 2, Ziffer 10).

Die Einwendungen von Frau Both bezüglich der befürchteten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der B 49 sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Wie bereits seitens des Straßenbaulastträgers in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt, werden für die Ortslage Zewen laut Verkehrsgutachten im Jahr 2020 ohne den Bau der Westumfahrung 24.700 Kfz/24h erwartet; bei Realisierung der Westumfahrung Trier werden im Jahr 2020 an derselben Stelle 24.100 Kfz/24h, also rund 600 Kfz/24h weniger prognostiziert. Darüber hinaus ist die Ortsumgehung von Zewen und eine dort evt. vorgesehene Untertunnelung im Bereich ihres Anwesens nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Classen, Maria aus Trierweiler-Fusenich (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 8)

Frau Maria Classen aus Trierweiler-Fusenich hat im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben, die größtenteils mit den so genannten „Einwendungsschwerpunkten“ übereinstimmen. Darüber hinaus hat Frau Classen für den Fall, dass ihr Grundstück Parz. Nr. 32, Flur 1 der Gemarkung Liersberg für die Baumaßnahme benötigt wird, einen gleichwertigen kostenneutralen Ersatz gefordert.

Die Einwendungen von Frau Classen konnten keinen Erfolg haben und werden daher unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts zurückgewiesen. Bezüglich der Inanspruchnahme der Parz. Nr. 32, Flur 1 der Gemarkung Liersberg wird darauf hingewiesen, dass von der 22.629 qm großen Parzelle lediglich 154 qm **vorübergehend** benötigt werden. Das Grundstück steht Frau Classen nach Baudurchführung wieder in seiner Gesamtheit zur Verfügung. Die vorübergehende Inanspruchnahme wird selbstverständlich entsprechend entschädigt (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Erbengemeinschaft Schneider, vertreten durch Herrn Walter Funk aus Trier (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 9)

Die Erbengemeinschaft Schneider hat, vertreten durch Herrn Walter Funk, im Anhörungsverfahren schriftlich gegen die vorgesehene Inanspruchnahme ihres Grundstücks Einwendungen erhoben und ausgeführt, dass sich der Einwand gegen die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen richtet.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Ausweislich des offen gelegten Grunderwerbsverzeichnisses wird die Erbengemeinschaft wie folgt grundstücksmäßig in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	18	89	1/1	452	184	Landespflege

Das Grundstück ist dort noch eingetragen auf Frau Rosalie Schneider.

Das Grundstück wird im angegebenen Teil für die Durchführung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme „F2.1“ benötigt: Die Maßnahme dient dem Ausgleich für die Überbauung von Erholungsflächen, den Verlust und die Beeinträchtigung der Erholungseignung infolge hoher Lärmzunahme und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Landschaftsbildeinheit Nr. 6. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der landschaftspflegerischen Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild, die durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufen werden. Als solche ist die Maßnahme daher unverzichtbar.

Da Herr Funk den Einwand der Erbengemeinschaft auch nicht näher konkretisiert hat, bieten sich der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Möglichkeiten zur Überprüfung des Einwands. Er war daher zurückzuweisen.

Ferring, Ruth und Ferring, Robert aus Trier (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 10 und 11)

Herr Robert Ferring aus Trier hat sowohl in eigenem Namen als auch für seine Mutter Ruth Ferring folgende Einwendungen im vorliegenden Verfahren erhoben:

- a. Verkehrsfreigabe der B 51 n nur mit Fertigstellung der Ortsumgehung Zewen
- b. Wertminderung seines Wohnhauses ohne zeitliche Bündelung der Maßnahmen
- c. Durchführung einer Flurbereinigung, da ihm nach der derzeitigen Planung nur unrentable Restflächen verbleiben
- d. landespflegerische Maßnahme EG 7.2: kann nach seiner Auffassung entfallen, da dort bereits Obstbäume gepflanzt sind
- e. landespflegerische Maßnahme F 7.1: Fläche kann von ihm in die Bewirtschaftung übernommen werden

- f. landespflegerische Maßnahme N 1.4: Einbindung der Parz. Nr. 523/335 möglich gegen Tauschflächen
- g. landespflegerische Maßnahme WR bei Bau-km ca. 11+300: Verkauf der Waldflächen nur dann, wenn gleichwertige Ersatzwaldflächen bereitgestellt werden können; Erreichbarkeit der Waldflächen über Waldweg ab ca. Bau-km 11+100 muss sichergestellt werden
- h. landespflegerische Maßnahme C 1 (Bau-km ca. 11+500): im Rahmen eines Flächenausgleichs Übernahme von Neuwald möglich
- i. Freistellung von Abstandsaufgaben bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- j. Wirtschafts- bzw. Wanderwege anders gestalten, da sie die Wildeinstandsplätze beeinträchtigen (Anlage der Hauptwirtschaftswege als Rundwege); dadurch bedingt Zunahme von Wildschäden und Jagdbeinträchtigung sowie Jagdpachteinbußen
- k. Grunderwerb der verpachteten LN-Flächen: Keine Veräußerung ohne Ersatzlandbereitstellung
- l. Wirtschaftsweg von Bau-km ca. 9+300 bis 9+ 450 soll öffentl. Weg werden einschl. Unterhaltung
- m. Entwässerung im Bereich „Schosler Groth" sollte überarbeitet werden

Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier hat sich in seiner Stellungnahme zu den v.g. Punkten geäußert.

Herr Robert Ferring und Frau Ruth Ferring sind durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Herr Robert Ferring:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Igel	1	48	1/1	2051	2.051	Straße
		49	1/1	904	904	Straße
		50	1/1	953	953	Straße

Frau Ruth Ferring:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Igel	1	155/28	½	1.230	942	Straße
					288	Landespflge
		32	½	1.206	908	Straße
					298	Landespflge
		74	½	1.548	856	Straße
					59	Landespflge
	4	20	½	1.476	1.476	Landespflge
		21	½	1.510	1.510	Landespflge
		22	½	1.514	1.514	Landespflge
Zewen	1	69	½	568	568	Straße
		72	½	416	416	Straße
	16	206	½	813	382	Straße
					115	vorübergehend
		208	½	1.530	308	Straße
					111	Vorübergehend
		312	½	879	304	Landespflge
		313	½	882	300	Landespflge
		427/306	½	567	567	Landespflge
		519/305	½	648	648	Landespflge
		523/335	1/1	1.641	618	Straße
					152	vorübergehend
		546/319	½	761	90	Straße
	89				vorübergehend	
	663/216	½	4.165	170	vorübergehend	
	17	20/1	½	2.619	250	Straße
					168	vorübergehend
		265/14	½	1.056	469	Landespflge
					364	Straße
		282/65	½	597	299	Straße
					137	vorübergehend
	283/65	½	596	342	Straße	
				84	vorübergehend	
	20	123/4	½	1.358	1.008	Landespflge
					350	vorübergehend
		2	½	722	326	Straße
					396	vorübergehend
		92/1	½	339	225	Straße
					114	vorübergehend
93/3	½	1.690	898	Landespflge		
			570	vorübergehend		

Den unter d), f) und h) genannten Forderungen von Herrn Ferring konnte teilweise durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Abschnitt 3 dieses Be-

schluss entsprechen werden (vgl. hierzu Nr. 16 in Abschnitt 3). Die unter Punkt b), i) und k) angesprochenen Fragen der Wertminderung und Entschädigung in Form von Ersatzland werden in das Entschädigungsverfahren verwiesen. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen.

Die darüber hinausgehenden Einwendungen konnten keinen Erfolg haben und werden daher aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

zu a) Ortsumgehung Zewen

Die Planung für die Ortsumgehung von Zewen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

zu c) Flurbereinigung

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich befürwortet, kann jedoch im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht angeordnet werden. Die Durchführung fällt vielmehr in die Zuständigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde.

zu e) landespflegerische Maßnahme F 7.1

Laut Prüfung durch den LSV Trier ist hier offensichtlich die landespflegerische Maßnahme F 1.2 (Entwicklung lichter Baumbestände) gemeint. Die Maßnahme ist Teil des landespflegerischen Gesamtkonzepts; auf die dafür vorgesehene Inanspruchnahme der Parz. Nrn. 312, 313 und 427/306, Flur 16 der Gemarkung Zewen kann daher nicht verzichtet werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Das Interesse von Frau Ruth Ferring an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Frau Ferring für die Inanspruchnahme selbstverständlich ent-

sprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

zu g) landespflegerische Maßnahme WR:

Die Parz. Nrn. 2, 92/1, 93/3 und 123/4, alle Flur 20 der Gemarkung Zewen werden für die Maßnahme WR (Waldrandaufbau) nur vorübergehend in Anspruch genommen. Die Detailplanung der Waldrandunterpflanzung wird in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt bzw. den entsprechenden Eigentümern der Flächen durchgeführt (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 16 in Abschnitt 3 dieses Beschlusses). Bezüglich der Erschließung der Flächen hat das LSV Trier sich bereit erklärt, einen entsprechenden Weg zur Verfügung zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine „notwendige Folgemaßnahme“ im Rechtssinne handelt und der Straßenbaulastträger nicht entsprechend verpflichtet werden kann.

zu j) Wirtschafts- und Wanderwege:

Die vorgesehene Wegeführung orientiert sich weitgehend an den vorhandenen Geländekanten und Parzellengrenzen und verläuft fast ausschließlich auf geplanten Maßnahmenflächen. Insofern ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Durchschneidungen von Bewirtschaftungsblöcken. Auch die Ausbildung der (Fuß-)Wege erfolgt in Anpassung an das vorhandene Gelände.

Die Befürchtungen von Herrn Ferring bezüglich evt. negativer Auswirkungen auf die Wildeinstellplätze werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

zu g) Wirtschaftsweg von Bau-km ca. 9 + 300 bis 9 + 450:

Das LSV Trier hat erklärt, dass das unterbrochene Wirtschaftswegenetz ordnungsgemäß wiederhergestellt wird. Hinsichtlich der Schaffung einer Verbindung zwischen den öffentlichen Wegen handelt es sich allerdings um die Herstellung einer bis dahin nicht bestehenden Wegeverbindung. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass dies keine „notwendige Folgemaßnahme“ im Rechtssinne darstellt und der Straßenbaulastträger nicht entsprechend verpflichtet werden kann.

zu m) Entwässerung „Schosler Groth“:

Die vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen sind mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden abgestimmt worden. Sie sind bei Beachtung der dem Straßenbaulastträger in Abschnitt 3, Nr. 3 dieses Beschlusses verbindlich aufgegebenen Verpflichtungen ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Sollten nach dem Bau der B 51 unvorhersehbare Auswirkungen des Vorhabens auftreten, besteht für die Betroffenen gem. § 75 Abs. 2, S. 2 VwVfG die Möglichkeit, Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zu verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Giwer, Peter aus Wasserliesch (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 12)

Herr Peter Giwer aus Wasserliesch hat sich gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücksflächen Parz. Nrn. 775, 777, 776, 35/3, 33/4 und 54/3, alle Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch ausgesprochen, da er diese als Obst- und Ackerflächen für seinen Betrieb benötigt. Er vertritt die Auffassung, dass für die landespflegerischen Ausgleichsflächen andere Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können.

Herr Giwer ist ausweislich der Grunderwerbsunterlagen jedoch lediglich Eigentümer der Parz. Nr. 54/3, Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch und Miteigentümer der Parz. Nr. 33/4, Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch. Die von ihm genannten Parzellen werden durch die vorliegende Planung wie folgt in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Wasserliesch	13	775		467	218	Straße
					249	Landespflege
		777		1.192	491	Straße
					701	Landespflege
		776		782	335	Straße
					447	Landespflege
		33/4		2.008	1.997	Straße
					11	Landespflege
		35/3		1.079	1.079	Straße
		54/3		2.227	2.227	Landespflege

Auf die straßenbaubedingte Inanspruchnahme der v.g. Parzellen kann nicht verzichtet werden; die Einwendungen von Herrn Giwer werden daher aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das im Eigentum von Herrn Giwer stehende Grundstück Parz. Nr. 54/3, Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch wird für die Umsetzung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme S 2 (Anlage von Sukzessionsflächen) benötigt. Das im Miteigentum von Herrn Giwer stehende Grundstück Parz. Nr. 33/4, Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch wird größtenteils für die Herstellung der Anschlussstelle der B 51 an die B 419 und zu einem geringen Anteil auch für die landespflegerische Maßnahme S 1 (Anlage von Sukzessionsflächen) benötigt.

Auf die straßenbaubedingte Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden, da ansonsten eine komplette Verschiebung bzw. Umplanung der Anschlussstelle in Betracht gezogen werden müsste. Die Lage der Anschlussstelle ergibt sich indes aus der vor-

gesehenen Linienführung der Straße; der Umfang aus den nach dem derzeitigen Stand der Technik gültigen Vorgaben. Zur weiteren Begründung insbesondere der Trassenführung wird auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen des Einsprechers für die Realisierung von landespflegerischen Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Das Interesse von Herrn Giwer an einem ungeschmälerten Erhalt seines Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herr Giwer für die Inanspruchnahme selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Bezüglich der weiteren von Herrn Giwer in seinem Einwendungsschreiben aufgeführten Grundstücke, die sich ausweislich der Grunderwerbsunterlagen nicht in seinem Eigentum befinden, wird seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Parz. Nrn. 775, 776 und 777, alle Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch für die Realisierung der landespflegerischen Maßnahme S 1 (Anlage von Sukzessionsflächen), die Herstellung eines Wanderweges sowie die Renaturierung des Fuchsgrabens benötigt werden. Die Parz. Nr. 35/3, Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch wird für die Herstellung der Anschlussstelle der B 51 an die B 419 benötigt. Auf die Inanspruchnahme dieser Grundstücke kann ebenfalls nicht verzichtet werden; zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Erörterungstermin am 2.6.2004 hat Herr Giwer vorgeschlagen, für eine Verlegung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ggf. Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er angeboten, die Pflege von landschaftspflegerischen Maßnahmen zu übernehmen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Vorschläge vom LSV Trier im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen und der Erstellung der Bauausführungsplanung aufgegriffen werden. Insoweit sind keine Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Gorges, Gertrud und Gorges, Karl-Heinz aus Trier (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 13 und 14)

Herr Karl-Heinz Gorges und seine Schwester, Frau Gertrud Gorges aus Trier, haben im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke erhoben, da sie diese zum Zweck der Kiesausbeute erworben haben und dies nach ihrer Auffassung nach dem Straßenbau nicht mehr realisierbar sei. Des Weiteren sei eine nach der Auskiesung geplante Nutzung des Gebietes „Dennersacht“ als Freizeitgebiet nicht mehr möglich. Die Eheleute Gorges lehnten ferner ein möglicherweise geplantes Flurbereinigungsverfahren ab und machten abschließend Schadenersatzansprüche geltend.

Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass auf die straßenbaubedingte Inanspruchnahme der im Eigentum der Eheleute Gorges stehenden Flurstücke nicht verzichtet werden kann, da diese für die landespflegerischen Maßnahmen G1 und O 3 benötigt werden. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Bau der Straße sowie die landespflegerischen Maßnahmen nicht im zwingenden Gegensatz zu einer möglichen Auskiesung der Flächen (bis auf die Pfeilerstandorte der Vorlandbrücke) stehen. Nach Auffassung des LSV Trier kann eine Auskiesung auch nach Durchführung der Maßnahmen noch stattfinden. Bezüglich der seitens der Eheleute Gorges angeführten möglichen Nutzung als Freizeitgebiet wurde ausgeführt, dass eine solche Freizeitnutzung in keiner dem Straßenbaulastträger bekannten Planung der Gemeinde vorgesehen ist und insofern durch die Straßenplanung auch nicht zu berücksichtigen sei. Ein Flurbereinigungsverfahren ist derzeit noch nicht angeordnet; eine derartige Entscheidung obliegt nicht dem Straßenbaulastträger, sondern der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Im Erörterungstermin erschien Herr Dr. Karl-Heinz Gorges und legte seine Einwendungen nochmals dar und erläuterte seine Vorstellungen anhand eines eigenen Lageplans. Im Ergebnis hielt Herr Dr. Gorges seine Einwendungen und die seiner Schwester aufrecht.

Soweit sich die Einwendungen von Herrn und Frau Gorges auf eine angemessene Entschädigung sowie Schadenersatzansprüche beziehen, werden diese in das Entschädigungsverfahren verwiesen. Wie bereits unter Ziffer 10 in Abschnitt 2 des Beschlusses ausgeführt, gehören diese Entschädigungsansprüche nicht zu den in diesem Beschluss zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen. Die rechtliche Trennung des Entschädigungs- und Planfeststellungsverfahrens macht es deshalb notwendig, die Einwendungen und Forderungen sowie die hieraus resultierenden Ansprüche auf die mit eigenen Rechtsmitteln ausgestattete gesonderte Regelung der Entschädigung zu verweisen. Die darüber hinausgehenden Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Herr und Frau Gorges sind ausweislich der Grunderwerbsunterlagen durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Frau Gertrud Gorges:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	15	116/2	1/1	588	588	Straße
		133	1/1	1.338	629	Straße
					10	vorübergehend
		142	1/1	367	21	Straße
					16	vorübergehend
		144	1/1	1.583	72	Straße
					34	vorübergehend
		416/150	1/1	1.621	776	Straße
		417/150	1/1	1.608	560	Straße
					1	vorübergehend
77	1/1	1.068	1.068	Landespflege		
112/2	1/1	2.822	113	vorübergehend		
131	1/1	352	308	vorübergehend		

Herr Karl-Heinz Gorges

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	15	127	1/1	1.404	1.318	Straße
					60	Vorübergehend
		138	1/1	834	1	Straße
		289/30	1/1	553	553	Landespflege
		290/31	1/1	601	601	Landespflege
		423/139	1/1	820	4	Straße

Die Grundstücke Parz. Nrn. 116/2 und 127 werden für Abgrabungsflächen im Moselvorland benötigt. Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich, um den wasserwirtschaftlichen Ausgleich für die durch die Planung verursachten Eingriffe in die Mosel bzw. deren Uferbereiche zu gewährleisten. Auf die Inanspruchnahme kann daher nicht verzichtet werden.

Die Parz. Nr. 112/2 und 131 werden nur vorübergehend benötigt und stehen Herrn und Frau Gorges nach Durchführung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung.

Die Parz. Nrn. 133, 138, 423/139, 142, 417/150, 416/150 und 144 werden für den Bau der Trasse der B 51 neu benötigt. Auf diese Inanspruchnahme kann ebenfalls nicht verzichtet werden, da ansonsten eine komplette Verschiebung bzw. Umplanung der Straße in Betracht gezogen werden müsste. Zur weiteren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass von den Parz. Nrn. 138, 423/139, 142 und 144 nur eine relativ geringe Teilfläche in Anspruch genommen wird; da die Inanspruchnahme darüber hinaus an den Randbereichen der Grundstücke vorgesehen ist, können die verbleibenden Grundstücksflächen nach wie vor genutzt werden. Auch bei den Parz. Nrn. 417/150 und 416/150 ist trotz der vorgesehenen Inanspruchnahme noch eine Nutzung der Restfläche möglich.

Die Parz. Nr. 77 wird für die landespflegerische Maßnahme G 1 (Pflanzung standorttypischer Baum- und Strauchgruppen), die Parz. Nrn. 290/31 und 289/30 für die Maßnahme O 3 (Neuanlage extensiver Streuobstwiesen) benötigt. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse von Herrn und Frau Gorges an einem ungeschmälerten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herrn und Frau Gorges für die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt werden (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Die Einwendungen bzgl. möglicher Freizeitnutzung des Gebietes, einer Auskiesung der Bereiche sowie eines ggf. durchzuführenden Flurbereinigungsverfahrens werden ebenfalls zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Herrn und Frau Gorges vorliegende Stellungnahme des LSV Trier zu ihrem Einwand verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage anschließt.

Grundhöfer, Klara aus Igel (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 15)

Frau Klara Grundhöfer aus Igel hat im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben, die größtenteils mit den so genannten „Einwendungsschwerpunkten“ übereinstimmen.

Darüber hinaus hat sie die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke abgelehnt.

Die Einwendungen von Frau Grundhöfer konnten keinen Erfolg haben und werden daher unter Hinweis auf die nachfolgenden Begründungen sowie auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts zurückgewiesen.

Frau Grundhöfer ist durch die vorliegende Planung wie folgt in ihrem Grundeigentum betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck	
Igel	1	129	1/1	3.621	3.621	Straße	
Zewen	16	157	½	836	503	Straße	
					73	vorübergehend	
		193	½	671	1	Straße	
					64	vorübergehend	
		204	1/1	1.536	485	Straße	
					115	vorübergehend	
		218	1/1	752	36	vorübergehend	
		219	1/1	1.513	63	Vorübergehend	
		332	1/1	879	378	Straße	
					501	Landespflege	
		333	1/1	868	474	Landespflege	
					394	Straße	
		334	1/1	865	420	Landespflege	
					444	Straße	
		445/217	1/1	974	44	vorübergehend	
	446/217	1/1	969	40	vorübergehend		
	573/217	1/1	988	41	Vorübergehend		
	574/217	1/1	989	44	vorübergehend		
	17	17	4	1/1	228	228	Landespflege
			54	1/1	920	183	Straße
						129	vorübergehend
	7	1/1	278	278	Landespflege		
	5	5	120	1/1	153	153	Landespflege
240			1/1	858	858	Landespflege	

Die v.g. Grundstücke werden teilweise für den Bau der Straße und teilweise für die Realisierung von landespflegerischen Maßnahmen benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische Maßnahmen ergibt sich darüber hinaus aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse von Frau Grundhöfer an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Frau Grundhöfer für die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Grundstücksgemeinschaft Becker, Fr. Maria Becker aus Lampaden (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 16)

Frau Maria Becker hat mit Schreiben vom 28.7.2003 für die Grundstücksgemeinschaft Becker Einwendungen erhoben. Dieses Schreiben ging am 30.7.2003 beim Tiefbauamt der Stadt Trier ein und wurde von dort an die Anhörungsbehörde weitergegeben, wo das Schreiben am 5.8.2003 einging. Der Einwand hätte jedoch bis zum 29.7.2003 erhoben werden müssen (§ 17 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG: 2 Wochen nach Ende der Offenlegung). Der Einwand ist damit verspätet erhoben worden und aufgrund der klaren Regelung in § 17 Abs. 4 FStrG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge war in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen worden.

Frau Becker hatte ihre Einwendungen im Wesentlichen damit begründet, dass mit der Planung eine Entlastungsstrecke für die großen Transitautobahnen gebaut werden soll. Dies sei in den Planunterlagen aber nicht dargestellt. Auch der Hochwasserschutz der Gemeinden sei nicht gewährleistet. Außerdem erwartet Frau Becker, dass die von ihr benötigten Grundstücksflächen aufgrund ihrer günstigen Lage zwischen Zewen und Igel Bauerwartungsland werden könnten. Schließlich bemängelte Frau Becker, dass die Planunterlagen nur schlecht nachvollziehbar seien und dass sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend am Anhörungsverfahren beteiligt worden sei;

dabei nannte sie ausdrücklich die fehlende Benachrichtigung von der Planoffenlage und die fehlende Einladung zum Erörterungstermin.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Frau Becker ist grundstücksmäßig nicht unmittelbar von dem Straßenbauvorhaben betroffen. Die Einwendungen, die sich auf die Inanspruchnahme eines Grundstücks ihres Neffen beziehen, sind nicht geeignet, von einer Inanspruchnahme dieser Flächen abzusehen; Frau Becker hat im Übrigen keine Vollmacht ihres Neffen vorgelegt, nach der sie zur Erhebung dieser Einwendungen berechtigt wäre.

Die Flächen ihres Neffen werden für die Durchführung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme „N1.1“ benötigt und sind unverzichtbar. Hinweise dafür, dass es sich um Bauerwartungsland handeln könnte, liegen nicht vor und wurden von der Gemeinde Igel so nicht bestätigt.

Soweit Frau Becker fehlerhafte Beteiligungen im Anhörungsverfahren vortrug, ist die Planfeststellungsbehörde dem nachgegangen. Da Frau Becker nicht unmittelbar grundstücksmäßig in Anspruch genommen wird, erfolgte keine persönliche Benachrichtigung über die Planoffenlage. Eine solche ist gesetzlich nur in den Fällen vorgesehen, in denen die betroffenen Eigentümer nicht ortsansässig sind.

Die Einladung zum Erörterungstermin war von der Anhörungsbehörde zunächst an die von Frau Becker angegebene Adresse „Trierer Str. 37a“ in Igel versendet worden. Da Frau Becker dort nicht wohnt, kam das Anschreiben mit dem Vermerk „Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln“ zurück. Ein erneutes Anschreiben unter der angegebenen Alternativadresse ist dann aufgrund der zeitlichen Nähe zum Erörterungstermin unterbleiben. Diese Vorgehensweise blieb jedoch ohne nachteilige Folgen für Frau Becker, da sie an dem Erörterungstermin aufgrund der Information von Bekannten dennoch teilnehmen konnte.

Nach alledem konnte Frau Becker mit ihren Einwendungen keinen Erfolg haben.

Grundstücksverwaltungsgesellschaft Gebr. Wacht und Joh. Wacht GmbH & Co.KG aus Konz-Könen (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 17 und 22)

Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Gebr. Wacht und die Joh. Wacht GmbH & Co.KG aus Konz-Könen haben Einwendungen gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme von Teilen des Betriebsgeländes der Joh. Wacht GmbH vorgetragen, ohne diese jedoch näher zu begründen.

Die Joh. Wacht GmbH & Co.KG ist grundstücksmäßig wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Wasserliesch	13	778/1	½	4.244	1.004	Straße
					3.240	Landespflege
		782/2	½	6.991	92	Straße
					627	Vorübergehend
		838/18	½	1.844	188	Straße
					285	vorübergehend

Die Flächen, die für die Herstellung der Trasse bzw. der Anschlussstelle der B 51 n an die B 419 benötigt werden, sind unverzichtbar. Die Teilfläche, die für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen vorgesehen ist, betrifft die landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme „S 1“, die dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich der bau- und betriebsbedingten Verunreinigung von Oberflächengewässern, dem Verlust und der Beeinträchtigung gehölzreicher landwirtschaftlich geprägter Offen- und Halb-offenlandbiotope und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dient. Auch diese Maßnahme und die damit einhergehende Inanspruchnahme von Privatgrundstücken ist grundsätzlich unverzichtbar.

Da von den Einsprechern nicht begründet wurde, warum gegen die vorgesehenen Inanspruchnahmen Einwendungen erhoben wurden und auch keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, aus denen sich eine Begründung ergeben könnte, weist die Planfeststellungsbehörde diese pauschalen Einwendungen mit Hinweis auf die Notwendigkeit der festgestellten Planung zurück.

Heintz, Bernhard aus Igel-Liersberg (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 18)

Herr Heintz aus Igel-Liersberg hat im vorliegenden Verfahren Einwendungen erhoben, da verschiedene in seinem Eigentum stehende Grundstücke für die Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen vorgesehen sind. Er lehnt diese Inanspruchnahme ab, da er Vollerwerbslandwirt ist und die Flächen als Mähweide und als Weide für seine Rinder benötigt.

Im Rahmen eines Gespräches zwischen Herrn Heintz und Vertretern des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Trier stellte sich heraus, dass Herr Heintz nicht gegen die Straßenbaumaßnahme an sich ist, sondern lediglich die Ausführung der landespflegerischen Maßnahmen so umgesetzt haben möchte, dass für ihn keine übermäßigen Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Seitens des LSV Trier wurde ihm zugesagt, dass die Möglichkeit besteht, die landespflegerischen Maßnahmeflächen bei Beachtung gewisser Bewirtschaftungsaufgaben weiter zu nutzen und dass angestrebt wird, die Lage, Ausbildung und Unterhaltung der einzelnen Maßnahmen mit den Ei-

gentümern / Bewirtschaftern der Flächen unter Berücksichtigung landespflegerischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte abzustimmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung soll daher mit Herrn Heintz Kontakt aufgenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die besondere Situation des landwirtschaftlichen Betriebes nach der Inanspruchnahme durch das Straßenbauvorhaben erkannt und durch die Aufnahme einer Auflage in Abschnitt 3, Ziffer 17 gewürdigt. Raum für weitere Regelungen besteht nach derzeitigem Stand der Dinge nicht. Sollte keine einvernehmliche Lösung mit Herrn Heintz erzielt werden können, hat sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vorbehalten.

Hettinger, Apollonia und Hettinger, Leonard aus Trierweiler (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 19 und 20)

Die Eheleute Hettinger aus Trierweiler haben im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben, da sie die geplante Inanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks Parz. Nr. 54, Flur 3 der Gemarkung Fusenig ablehnen und darüber hinaus ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Trierweiler befürchten.

Die Einwendungen der Eheleute Hettinger konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen wird das Grundstück Parz. Nr. 54 wie folgt in Anspruch genommen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Fusenig	3	54		22.325	20.471	Straße
					1.854	Landespflege

Von dem 22.325 qm großen Grundstück werden 20.471 qm für die Herstellung der Trasse im Bereich der Anschlussstelle an die A 64 benötigt. Weitere 1.854 qm dienen der Umsetzung von landespflegerischen Maßnahmeflächen, hier insbesondere dem landschaftsgerechten Einbau von Überschussmassen im Straßenseitenraum sowie einer entsprechenden Bepflanzung. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentum der Eheleute Hettinger stehenden Parzelle Nr. 54 kann nicht verzichtet werden, da ansonsten eine andere Trassenführung der B 51 gewählt werden müsste. Die mit der vorliegenden Planung festgestellte Linienführung ist jedoch nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange sachgerecht und geeignet, die mit der Planung verfolgte Zielsetzung zu erreichen. Zur weiteren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse der Eheleute Hettinger an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herr und Frau Hettinger für die Inanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks selbstverständlich entsprechend entschädigt werden (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Die Befürchtungen der Eheleute Hettinger bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens in der Ortslage Trierweiler aufgrund des Neubaus der B 51 sind ebenfalls unbegründet. Trierweiler liegt nördlich der neu geplanten Anschlussstelle der B 51 an die A 64; eine direkte Anbindung der Ortslage an die B 51 neu erfolgt nicht.

Hölzemer, Winfried aus Trier (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 21)

Herr Winfried Hölzemer aus Trier hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass er auf seinem von dem Straßenbauvorhaben Grundstück einen Großteil seiner Zeit verbringt und dieses deswegen entsprechend angelegt und ausgestaltet hat. Auf dem Grundstück betreibt er Holzbearbeitung als Hobby. Herr Hölzemer teilte mit, dass er grundsätzlich nicht bereit ist, Flächen des Grundstücks gegen Entgelt abzugeben. Wenn überhaupt, ist er nur mit einem entsprechendem Ersatzgrundstück einverstanden.

Der Forderung kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entsprochen werden, da es sich dabei um eine entschädigungsrechtliche Angelegenheit handelt. Insoweit wird auf das der Planfeststellung nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe hierzu auch die Regelung in Abschnitt 2, Ziffer 10).

Juny, Christiane und Juny, Johann aus Igel (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 23 und 24)

Die Eheleute Juny aus Igel haben sich im Anhörungsverfahren aus verschiedenen Gründen (z. B. Natur- und Landschaftszerstörung, erhöhte Lärm- und Abgasbelastung, schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis) gegen die vorliegende Planung ausgesprochen. Die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Parz. Nr. 671/19, Flur 16 der Gemarkung Zewen sowie Parz. Nr. 183, Flur 19 der Gemarkung Igel wurde abgelehnt.

Die Einwendungen von Herrn und Frau Juny konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Da ihre Einwendungen überwiegend mit den so genannten „Einwendungsschwerpunkten“ übereinstimmen, die von einer Vielzahl von Einsprechern vorgebracht wurden, wird diesbezüglich zur Begründung der Zurückweisung auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Bezüglich der vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahme begründet die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung wie folgt:

Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen sind die Eheleute Juny in ihrem Grund Eigentum wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe	Inanspruchnahme	Zweck
Zewen	16	671/19		1.498	395	Straße
					109	vorübergehend

Die v.g. dauerhafte Teilinanspruchnahme von ca. 395 qm ist zur Herstellung der Fahrbahn der B 51 im Bereich der Anschlussstelle an die B 49 erforderlich. Das Grundstück der Eheleute Juny wird zum Bau eines Abfahrtsastes der B 51, der Herstellung eines befestigten Wirtschaftsweges sowie der dazwischen liegenden Bepflanzung benötigt. Da die Inanspruchnahme nur am nördlichen Rand des Grundstücks vorgesehen ist und so keine Zerschneidung der Parzelle erfolgt, kann die verbleibende Grundstücksfläche in einer Größe von ca. 1.103 qm nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach wie vor genutzt werden.

Auf die straßenbaubedingte Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden, da ansonsten eine komplette Verschiebung bzw. Umplanung der Anschlussstelle in Betracht gezogen werden müsste. Die Lage der Anschlussstelle ergibt sich indes aus der vorgesehenen Linienführung der Straße; der Umfang aus den nach dem derzeitigen Stand der Technik gültigen Vorgaben. Zur weiteren Begründung insbesondere der Trassenführung wird auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Das Interesse von Herrn und Frau Juny an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Eheleute Juny für die Teilinanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks selbstverständlich entsprechend entschädigt werden (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme des Grundstücks Parz. Nr. 183, Flur 19 der Gemarkung Igel nach der vorliegenden Planung **nicht** vorgesehen ist.

Kirsch, Paul aus Wasserliesch (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 25)

Herr Paul Kirsch aus Wasserliesch hat sich im Anhörungsverfahren nicht gegen die Baumaßnahme ausgesprochen, jedoch die Inanspruchnahme des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks Parz. Nr. 150/1, Flur 10 der Gemarkung Igel abgelehnt.

Gem. den Angaben in den Grunderwerbsunterlagen ist Herr Kirsch durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck			
Igel	1	95	¼	1.304	1.304	Landespflege			
	10	246	1/8	835	426	Straße			
					235	Landespflege			
	11	96	¼	427	427	Landespflege			
					95	¼	427	427	Landespflege
								94	¼

Gegen die Inanspruchnahme der v.g. Grundstücke wurden von Herrn Kirsch keine Einwendungen erhoben, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass insoweit mit der Planung Einverständnis besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts zurückgewiesen, da die Grundstücke sowohl für die Herstellung der B 51 als auch für die Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen benötigt werden.

Das Grundstück Parz. Nr. 150/1, Flur 10 der Gemarkung Igel wird im Rahmen der vorliegenden Planung **nicht** benötigt.

Knauf, Reinhilde und Knauf, Heinrich aus (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 26 und 27)

Die Eheleute Heinrich und Reinhilde Knauf haben sich im Anhörungsverfahren gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ausgesprochen.

Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die grundsätzliche Bereitschaft besteht, das öffentliche Wirtschaftswegenetz über die Anlage eines parallelen Weges am westlichen Dammfuß der B 51n zw. Baukm 9+300 und 9+450 zu schließen. In diesem Fall könnte auf den Erwerb der Teilflä-

che des Flurstücks Gemarkung Zewen, Flur 16, Nr. 317 verzichtet werden. Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks 429/40, Flur 15 der Gemarkung Zewen kann nicht verzichtet werden, da es für die Realisierung der landespflegerischen Maßnahmen G1 (Anlage von Baum- und Strauchgruppen), T1 (Anlage eines Gewässers) und O3 (Anlage von Streuobstwiesen) benötigt wird.

Die Einwendungen konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Die Eheleute Knauf sind durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	16	317	Je 1/2	2.532	4	Straße
					192	Vorübergehend
	15	429/40	Reinhilde Knauf 1/1	1.464	1.216	Landespflege

Auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks Parz. Nr. 317, Flur 16 der Gemarkung Zewen in Höhe von 4 m² kann grundsätzlich nicht verzichtet werden, da sie für die Herstellung der Trasse benötigt werden. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich vorgesehene Inanspruchnahmen in dieser Größenordnung bei der Bauausführung als nicht notwendig erwiesen haben. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Inanspruchnahme trotz des in diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Grunderwerbs nicht eintreten wird. Zwar hat der LSV Trier in seiner Stellungnahme eine Weiterführung des Wirtschaftswegenetzes westlich parallel zur B 51 im Bereich zwischen Bau-km ca. 9 + 300 und 9 + 450 vorbehaltlich der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde in Aussicht gestellt und dabei erklärt, dass in diesem Falle auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Die Planfeststellungsbehörde konnte diesem Vorschlag allerdings nicht folgen, da er den Straßenbaulastträger mit höheren Kosten bei der Herstellung des Wirtschaftsweges belastet hätte, ohne dass dem ein entsprechender objektiver Vorteil gegenüberstehen würde. Außerdem wären dadurch evtl. andere Eigentümer stärker in Anspruch zu nehmen. Es musste daher bei der Führung des Wirtschaftsweges wie in den offen gelegten Planunterlagen dargestellt bleiben.

Bezüglich der nur vorübergehend notwendig werdenden Inanspruchnahme dieses Grundstückes ist festzuhalten, dass diese Grundstücksteile nach ihrer Inanspruchnahme in den ursprünglichen Zustand zurück versetzt werden und den Eigentümern zurückgegeben werden.

Auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche von ca. 1.216 qm des Grundstücks Parz. Nr. 429/40, Flur 15 der Gemarkung Zewen kann nicht verzichtet werden, da sie für die Anlage der landespflegerischen Maßnahmen G1 (Anlage von Baum- und Strauchgruppen), T1 (Anlage eines Gewässers) und O3 (Anlage von Streuobstwiesen) benötigt wird. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische

Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbulasträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse der Eheleute Knauf an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herr und Frau Knauf für die Teilinanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks selbstverständlich entsprechend entschädigt werden (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses). Sollten dem Straßenbulasträger zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Grundstücke wertgleiche Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen, wird die anstehende Entschädigung in Ersatzland geleistet.

Koster, Anne aus München (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 28)

Frau Anne Koster aus München hat sich aus verschiedenen Gründen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen in Igel insbesondere durch Tanktourismus, erhöhte Lärm- und Abgasbelastung, Einschränkung des Erholungswertes, schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis) gegen die vorliegende Planung ausgesprochen. Darüber hinaus machte sie eine Beeinträchtigung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke insbesondere durch erhöhte Abgasbelastung sowie eine Wertminderung der Grundstücke geltend.

Die Einwendungen von Frau Koster konnten keinen Erfolg haben und werden daher zurückgewiesen. Da ihre Einwendungen überwiegend mit den so genannten „Einwendungsschwerpunkten“ übereinstimmen, die von einer Vielzahl von Einsprechern vorgebracht wurden, wird diesbezüglich zur Begründung der Zurückweisung auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Die Grundstücksbetroffenheit von Frau Koster stellt sich wie folgt dar:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Igel	10	236/1	1/2	1.713	201	Straße
					14	Landespflege
					156	vorübergehend

Das v.g. Grundstück wird teilweise zur Herstellung der Trasse der B 51 inklusive Böschungsbereich und einem unbefestigten Wirtschaftsweg sowie für die Anlage eines Wanderweges benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Das Interesse von Frau Koster an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Bau- maßnahme zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Frau Koster für die Teilinanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Kuhn, Heinrich aus Trier (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 29)

Herr Heinrich Kuhn aus Trier hat sich im Anhörungsverfahren nicht gegen den geplanten Bau der B 51 ausgesprochen, jedoch einen Fußgängerüberweg über die A 64 als Verbindung zwischen Herresthal und Trierweiler-Fusenich gefordert.

Herr Kuhn ist durch die vorliegende Planung grundstücksbetreffen, hat jedoch gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Parzelle Nr. 76, Flur 1 der Gemarkung Zewen keine Einwendungen erhoben, so dass hierauf im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Bezüglich der Forderung nach Herstellung einer Verbindung für Fußgänger zwischen Fusenich und Herresthal ist festzuhalten, dass seitens der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine diesbezügliche Verpflichtung des Straßenbaulastträgers erfolgen kann, da es sich bei einer solchen Verbindung nicht um eine notwendige Folgemaßnahme des Straßenbauvorhabens handelt. Sollte seitens des Baulastträgers gleichwohl die Herstellung einer fußläufigen Verbindung beabsichtigt sein, wie dies auch im Rahmen der Stellungnahme ausgeführt wurde, bestehen hiergegen seitens der Planfeststellungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Einzelheiten sind jedoch außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Mertesdorf, Walter aus Trier (Zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 30)

Herr Walter Mertesdorf hat sich Im Anhörungsverfahren dagegen ausgesprochen, dass seine Grundstücke für die Durchführung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll. Herr Mertesdorf zeigte insbesondere Unverständnis über die Tatsache, dass die Flächen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben stehen.

Herr Mertesdorf ist durch die vorliegende Planung wie folgt grundstücksmäßig betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe	Inanspruchnahme	Zweck
Zewen	16	513/7	2/24	1.336	1.287	Straße
					49	vorübergehend
		724/7	2/24	1.536	1.530	Straße
					6	vorübergehend

Die Grundstücke werden für die Herstellung der Trasse und des unmittelbaren Umfeldes benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Herr Mertesdorf hat auch keine Einwendungen vorgetragen, die sich speziell auf diese Grundstücke beziehen.

Seine Einwendungen bezogen sich vielmehr auf die Grundstücke 476/22 und 475/22 in der Flur 5 der Gemarkung Zewen. Diese Flächen gehören ausweislich des offen gelegten Grunderwerbsverzeichnisses zu je ½-Anteil Frau Marianne Mertesdorf und Herrn Dirk Mertesdorf. Beide haben keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme dieser Flächen erhoben. Frau Marianne Mertesdorf hat lediglich Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben an sich vorgetragen.

Dessen ungeachtet kann auch auf die Inanspruchnahme nicht verzichtet werden, da mit der landespflegerischen Maßnahme „AE1“ eine Kompensation für die Eingriffe in altholzreiche Laubwälder im Trassenbereich erfolgen soll. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“). Es muss daher bei der Inanspruchnahme der Flächen bleiben.

Monzel, Ursula und Monzel, Martin aus Trier (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 31 und 32)

Die Eheleute Monzel aus Trier haben sich im Anhörungsverfahren gegen die Inanspruchnahme des in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks Parz. Nr. 214/80, Flur 18 der Gemarkung Zewen für landespflegerische Maßnahmen ausgesprochen.

Die Einwendungen konnten keinen Erfolg haben und werden daher mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Ausweislich der Grunderwerbsunterlagen wird in das Eigentum von Herrn und Frau Monzel wie folgt eingegriffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	4	34	Je ½	1.013	1.013	Landespflege
		56	Je ½	1.227	1.062	Landespflege
		310/36	Je ½	380	218	Landespflege
		311/36	Je ½	379	379	Landespflege
	18	214/80	Je ½	922	116	Landespflege

Von dem 922 qm großen Grundstück Parz. Nr. 214/80, Flur 18 der Gemarkung Zewen wird eine Teilfläche von ca. 116 qm für die Durchführung der landespflegerischen Maßnahme F 2.1 (Anlage lichter Baumbestände) benötigt. Da die Inanspruchnahme nur im Randbereich des Grundstücks vorgesehen ist und somit keine Zerschneidung der Parzelle erfolgt, kann die verbleibende Grundstücksfläche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach wie vor durch die Eheleute Monzel genutzt werden.

Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbulasträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Gegen die Inanspruchnahme der übrigen Grundstücke wurden von den Eheleuten Monzel keine Einwendungen erhoben, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass insoweit mit der Planung Einverständnis besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts zurückgewiesen, da die Grundstücke für die Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen benötigt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse der Eheleute Monzel an einem ungeschmälernten Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen.

Abschließend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herr und Frau Monzel für die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden

Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt werden (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Müller, Karin aus Trier-Zewen (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 33)

Frau Karin Müller aus Trier-Zewen hat im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorgesehene Teilinanspruchnahme der in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücke Parz. Nrn. 206/46 und 195/22, beide Flur 17 der Gemarkung Zewen, erhoben.

Die Einwendungen von Frau Müller konnten keinen Erfolg haben und waren daher zurückzuweisen. Frau Müller ist durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	17	206/46	½	668	13	Straße
					522	Vorübergehend
		195/22	¼	865	55	Straße
					55	vorübergehend

Die Teilfläche von ca. 13 qm des Grundstücks Parz. Nr. 206/46, Flur 17 der Gemarkung Zewen wird für die Herstellung eines Wirtschaftsweges benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden, da der Straßenbaulastträger verpflichtet ist, die durch den Neubau der B 51 unterbrochenen Wirtschaftswegverbindungen wiederherzustellen. Da die Inanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamtgröße des Grundstücks relativ gering ist und auch nur in einem Eckbereich des Grundstücks erfolgt, kann die verbleibende Restfläche nach wie vor von Frau Müller genutzt werden.

Die Teilfläche von ca. 55 qm des Grundstücks Parz. Nr. 195/22, Flur 17 der Gemarkung Zewen wird für die Anlage eines Walls aus Überschussmassen, einer Entwässerungsmulde sowie eines Wirtschaftsweges benötigt. Auf diese Inanspruchnahme kann ebenfalls nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen. Da die Inanspruchnahme auch bei diesem Grundstück nur im Randbereich erfolgt, kann die verbleibende Restfläche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach wie vor genutzt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse von Frau Müller an einem ungeschmäleren Erhalt ihres Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme zurückstehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Frau Müller für die Teilinanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Frau Müller hat am 3.6.2004 gegenüber der Anhörungsbehörde telefonisch erklärt, dass sie nunmehr bereit ist, die benötigten Grundstücksteilflächen abzugeben; in diesem Fall hat sich der Einwand erledigt. Sollte Frau Müller wider Erwarten ihren schriftlichen Einwand aufrecht erhalten, wird er unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zurückgewiesen.

Ries, Erwin aus Langsur (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 34)

Herr Erwin Ries aus Langsur hat im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben, da die B 51 neu in den Gemarkungen Igel-Zewen-Liersberg größere landwirtschaftliche Flächen durchschneidet, die zu seinem Betrieb gehören. Er befürchtet dadurch erhebliche Beeinträchtigungen im Ablauf seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier hat in seiner Stellungnahme die Grundstücksbetroffenheit von Herrn Ries dargelegt und ausgeführt, dass straßenbaubedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betriebsablauf zu erwarten sind. Es wurde erläutert, dass auf die straßenbaubedingte Inanspruchnahme der Parzellen Gemarkung Igel Flur 10, Nr. 224, 225 und 226 nicht verzichtet werden kann. Gleiches gilt für die landespflegerische Inanspruchnahme der Flurstücke, da es sich hier um die Neuanlage eines Wanderweges handelt und somit eine Unterbrechung nicht möglich ist. Die Flächen werden jedoch nicht durchschnitten, sondern nur am „Kopfende“ beansprucht; die Erschließung erfolgt über einen neu anzulegenden Wirtschaftsweg.

Auch auf die straßenbaubedingte und landespflegerische Inanspruchnahme der Parzellen Gemarkung Igel Flur 1, Nr. 161/72 und 162/72 kann nicht verzichtet werden, da die beanspruchten Flächen unmittelbar zum geplanten Straßenkörper gehören. Die v.g. Flurstücke werden bereits derzeit durch die bestehende K 1 in eine „West-“ und eine „Ost“-parzelle geteilt. Eine durchgehende Bewirtschaftung ist daher auch heute nicht möglich. Die Inanspruchnahme durch die neue B 51 beschränkt sich jeweils auf die „Ost“-parzelle.

Herr Ries ist ausweislich des offen gelegten Grunderwerbsverzeichnisses durch die vorliegende Planung in seinem Eigentum wie folgt betroffen:

nicht anwesend

Gemarkung	Flür	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Langsur	10	226	½	1.642	83	Straße
					4	Landespflege
					74	Vorübergehend
		225	½	1.692	67	Straße
					4	Landespflege
					73	Vorübergehend
	224	½	3.170	100	Straße	
				7	Landespflege	
				146	Vorübergehend	
	1	161/72	½	1.797	1.067	Straße
					71	Landespflege
		162/72	½	1.797	1.046	Straße
72					Landespflege	

Am 01.06.2004 fand ein Erörterungsgespräch mit Herrn Ries statt. Herr Ries erläuterte dabei seine grundstücksmäßige Inanspruchnahme, die auch den Verlust langjährig angepachteter Flächen beinhaltet und die seinen Betrieb an den Rand der Existenzgefährdung bringt. Es wurde vereinbart, die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Gutachter kam im Anschluss zu dem Ergebnis, dass der Betrieb tatsächlich in seiner Existenzfähigkeit beeinträchtigt wird.

Ein Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zur Vermeidung dieses erheblichen Eingriffs kommt angesichts der in Abschnitt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten Notwendigkeit der Planung nicht in Betracht.

Die Inanspruchnahme der Flächen, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb von Herrn Ries benötigt werden, ist unverzichtbar für die Durchführung des Straßenbauvorhabens. Dies gilt uneingeschränkt für die Flächen, die für die Herstellung der Trasse benötigt werden. Dies gilt aber grundsätzlich auch für die Flächen, die zur Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, wenn auch bei der Durchführung landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen ggf. Spielräume für Verlegungen bestehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen und eingangs von Abschnitt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher den Straßenbaulastträger in der Auflage Nr. 18 in Abschnitt 3 des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet zu prüfen, ob die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, die auf Flächen vorgesehen sind, die von Herrn

Ries bewirtschaftet werden, nicht auf anderen Flächen durchgeführt werden können. Darüber hinaus wurde der Straßenbaulastträger verpflichtet, Herrn Ries nach Möglichkeit Ersatzflächen für die in Anspruch genommenen Flächen zu verschaffen, soweit dies im Rahmen des der Planfeststellung folgenden Grunderwerbs möglich ist. Schließlich wurde der Straßenbaulastträger verpflichtet, Herrn Ries bei der Umstellung von Bewirtschaftungsgrundlagen seines landwirtschaftlichen Betriebes zu unterstützen, damit der von Herrn Ries geführte landwirtschaftliche Betrieb weiterhin eine gesicherte Existenzgrundlage für ihn und seine Familie bietet.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass auch bei nicht zu vermeidender Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Ries das Straßenbauvorhaben objektiv erforderlich ist und dass an der Planung festgehalten werden muss; zur Begründung wird auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs von Abschnitt 5 hingewiesen.

Weitergehende Forderungen wurden von Herrn Ries nicht vorgetragen, so dass davon ausgegangen wird, dass die Planung unter diesen Umständen von Herrn Ries akzeptiert wird; sollte dies nicht der Fall sein, wären seine weitergehenden Forderungen unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung zurückzuweisen.

Schwarz, Karola aus Lobbach (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 35)

Frau Karola Schwarz aus Lobbach wird durch das Straßenbauvorhaben grundstücksmäßig in Anspruch genommen. Sie hat sich im Anhörungsverfahren bezüglich ihrer Grundstücksinanspruchnahme lediglich dahingehend geäußert, dass die ihr verbleibenden Restgrundstücke nicht mehr sinnvoll genutzt werden können. Das Schreiben ist allerdings verspätet eingegangen, so dass es grundsätzlich entsprechend den Regelungen der §§ 17 Abs. 4 FStrG und 73 Abs. 4 VwVfG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen ist.

Das LSV Trier hat in seiner Stellungnahme daraufhin angeboten, die Restgrundstücke ebenfalls zu übernehmen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dieser Frage um ein entschädigungsrechtliches Problem handelt, das in dem der Planfeststellung nachfolgenden Grunderwerb geregelt werden muss. Auf die Ausführungen in Abschnitt 2, Ziffer 10 wird ergänzend hingewiesen.

Tressel, Marianne aus Igel (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 37)

Frau Marianne Tressel aus Igel hat im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben, da sie eine Beeinträchtigung ihrer Wohnqualität durch Lärm- und Geruchsbelästigungen befürchtet. Des Weiteren lehnt sie die vorgesehene Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ab.

Die Einwendungen von Frau Tressel sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Ortslage Igel durch Lärm- bzw. Abgasbelastungen sind nicht zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, dass alle maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte eingehalten bzw. weit unterschritten werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur weiteren Begründung auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Frau Tressel ist wie folgt grundstücksbetroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	15	134	1/1	1.370	641	Straße
					9	Vorübergehend
	16	19/5	1/1	1.313	1.313	Straße

Das Grundstück Parz. Nr. 134, Flur 15 der Gemarkung Zewen wird teilweise für die Herstellung der Trasse der B 51 sowie für die Schaffung einer Versickerungsfläche benötigt. Das Grundstück Parz. Nr. 19/5, Flur 16 der Gemarkung Zewen liegt im Bereich der Anschlussstelle der B 51 neu an die B 49 und wird sowohl für Straßenfläche als auch für Versickerungsflächen benötigt. Auf die nach den Planunterlagen vorgesehene Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Das Interesse von Frau Tressel an einem ungeschmäleren Erhalt ihres Eigentums muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme zurückstehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Frau Tressel für die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Tressel, Klaus aus Igel (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 36)

Herr Klaus Tressel aus Igel hat im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die vorliegende Planung erhoben, da er eine Beeinträchtigung seiner Wohnqualität durch Lärm- und Geruchsbelästigungen befürchtet. Des Weiteren lehnt er die vorgesehene Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke ab.

Die Einwendungen von Herrn Tressel sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Ortslage Igel durch Lärm- bzw. Abgasbelastungen sind nicht zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, dass alle maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte eingehalten bzw. weit unterschritten werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur weiteren Begründung auf die

„Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Herr Tressel ist wie folgt grundstücksbetreffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	5	32	1/1	1.170	705	Landespflege
		456/24	1/1	1.664	1.460	Landespflege
		582/23	1/1	832	735	Landespflege

Die Parzellen Gemarkung Zewen, Flur 5 Nr. 32, 456/24 und 582/23 werden für die Maßnahme AE 1 benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für landespflegerische Maßnahmen ergibt sich aus der im Landespflegegesetz verankerten Verpflichtung des Straßenbaulasträgers, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu beseitigen oder auszugleichen oder, wenn die Belange des Straßenbaus den Belangen der Landespflege vorgehen, Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (= sog. „Ersatzmaßnahmen“).

Aufgrund der obigen Ausführungen muss das Interesse von Herrn Tressel an einem ungeschmälernten Erhalt seines Eigentums hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen zurückstehen. Ergänzend wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Herr Tressel für die Teilinanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke selbstverständlich entsprechend entschädigt wird (vgl. hierzu auch Auflagenregelung Nr. 10 in Abschnitt 2 dieses Beschlusses).

Wahlen, Günter aus Zewen (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.4, Nr.: 38)

Herr Günter Wahlen aus Trier-Zewen hat sich im Anhörungsverfahren gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Parz. Nr. 110, Flur 17 der Gemarkung Zewen und Parz. Nr. 160, Flur 16 der Gemarkung Zewen ausgesprochen, seinen Einwand jedoch nicht begründet.

Herr Wahlen ist durch die vorliegende Planung wie folgt betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Eigentumsanteil	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²	Zweck
Zewen	16	522/335	1/6	555	555	Straße
	17	124	1/6	139	139	Landespflege

Herr Wahlen hat gegen die vorgesehene Inanspruchnahme der v.g. Grundstücke keine Einwendungen erhoben, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass insoweit mit der Planung Einverständnis besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Einwendungen zurückgewiesen, da die v.g. Grundstücke für die Herstellung der Trasse bzw. für die Durchführung der landespflegerischen Maßnahme F 2.3 (Anlage lichter Baumbestände) benötigt werden. Auf die vorgesehene Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs dieses Beschlussabschnitts verwiesen.

Das von Herrn Wahlen in seinem Schreiben angesprochene Grundstück Parz. Nr. 110, Flur 17 der Gemarkung Zewen wird durch die vorliegende Planung **nicht** beansprucht. Das Grundstück Parz. Nr. 160, Flur 16 der Gemarkung Zewen befindet sich ausweislich der Grunderwerbsunterlagen nicht im Eigentum von Herrn Wahlen.

Stadt Trier (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.6, Nr.: 1)

Die Stadt Trier hat sich im Anhörungsverfahren umfangreich mit Stellungnahmen beteiligt. Dabei wurde ausdrücklich das grundsätzliche Einverständnis zu dem Straßenausbauvorhaben erklärt, jedoch in Details Planungsänderungen und -ergänzungen vorgeschlagen. So wurde z.B. dargelegt, dass eine Nutzung der neuen Moselbrücke durch Fußgänger und Radfahrer ermöglicht werden sollte und es wurde für den Bereich zwischen Zewen und Igel die Einrichtung weiterer Querungsmöglichkeiten über die neue B 51 hinweg vorgeschlagen. Im Bereich zwischen Herresthal und Fusenich wurde zudem die Herstellung einer direkten fußläufigen Verbindung angeregt. Bei der vorgesehenen Fußgängerbrücke bei Bau-km ca. 9 + 554 wurde darauf hingewiesen, dass möglicherweise die Vorgaben der DIN 18024 „Barrierefreies Bauen“ vom Januar 1998 einschlägig sein könnten.

Im Übrigen jedoch konnte mit den Ausführungen der Stadt Trier durch die Stellungnahmen des LSV Trier auch anlässlich des Erörterungstermins am 2.6.2004 Einverständnis erzielt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die v.g. Vorschläge geprüft. Da sie auch von einer Vielzahl privater Einspruchsführer vorgetragen worden sind, wurde zu den genannten Punkte in den „Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung“ eingangs von Abschnitt 5 umfangreich ausgeführt. Den Vorschlägen konnte danach aus den dort genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Die Vorgaben der DIN 18024 konnten die Planung ebenfalls nicht verändern, da deren wesentliche Kernaussagen in der Planung beachtet wurden. Zunächst bezieht sich diese DIN vor allem auf Anlagen im bebauten Bereich, um gehbehinderten Menschen eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

Die Fußgängerbrücke liegt außerhalb des bebauten Bereichs in bergigem Gelände. Soweit die Zuwegung zur Fußgängerbrücke relativ hohe Steigungsgrade vorsieht, ist dies durch die örtliche Topografie bedingt und nicht ohne erhebliche und unverhältnismäßige Mehraufwendungen zu ändern. Da der Straßenbaulastträger im Rahmen der notwendigen Folgemaßnahmen lediglich die derzeit bestehenden Bedingungen wiederherstellen muss, konnten ihm auch keine weitergehenden Verpflichtungen zur durchgehenden Abflachung der Zuwegungen zu dem Überführungsbauwerk aufgegeben werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch davon aus, dass seitens der Stadt Trier uneingeschränktes Einverständnis mit dem Neubau der B 51 im hier festgestellten Umfang besteht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Forstbehörde (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.6, Nr.: 2)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) als Obere Forstbehörde hat im Anhörungsverfahren eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Straßenbauvorhaben abgegeben. Neben den Aspekten des Waldbaus wurden vor allem auch „forstökologische“ Aspekte vorgetragen. Dabei wurde die mit dem Neubau der B 51 verfolgte Variante A aus waldökologischer Sicht abgelehnt; es wurde die Erstellung eines gesonderten Fledermausgutachtens gefordert und die vorhandene Umweltverträglichkeitsprüfung bemängelt, da wichtige Funktionen des Waldes als Erholungswald und Klimaschutzwald nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Das vorgesehene Maßnahmenkonzept sei außerdem unzureichend, da die Ersatzwirkung erst nach langer Zeit eintreten werde und somit für die vorhandenen Tierarten zu spät käme. Es wurden besonders die vorhandenen Waldfunktionen für die örtlich festgestellten Vogel- und Fledermausarten betont und die grundsätzliche Unvereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den derzeitigen Vorkommen und Verhaltensweisen dieser Tierarten herausgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme der SGD Süd sachlich und rechtlich geprüft. Die von der SGD Süd insoweit vorgetragenen Bedenken werden danach nicht geteilt.

So ist zunächst festzustellen, dass die Wahl der Trasse mit der Variante A nicht allein von den Auswirkungen auf den vorhandenen Wald abhängt, sondern vielmehr von der Betrachtung aller durch das Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf andere Belange. Die Richtigkeit der Wahl der Variante A ist ausführlich unter Punkt 5.2.2.3 in Abschnitt 5 dargestellt, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen wird.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger selbst in seinen Planunterlagen umfangreich mit Bestandserhebungen, Bewertungen der Eingriffserheblichkeit und Folgenabschätzungen auf die von der SGD Süd genannten Tierarten

eingegangen ist. Er hat damit seine Entscheidungen auf eine ausreichende, wissenschaftlich fundierte und objektiv nachvollziehbare Grundlage gestellt. Ebenso wird in den Planunterlagen in nachvollziehbarer Weise das auf diesen Feststellungen beruhende landschaftspflegerische Kompensationskonzept erläutert. Weitergehende Untersuchungen sind nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Eine Prüfung der Planung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch die für diese Fragen zuständige Obere Landespflegebehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergab keine Anhaltspunkte, dass die vom Straßenbaulastträger insoweit vorgelegte Planung fehlerhaft sein könnte. Auch die vorgetragene Argumente der SGD Süd als Obere Forstbehörde erscheinen letztlich nicht geeignet, die Sachverhaltsermittlungen und die daraus vom Straßenbaulastträger gewonnenen Schlussfolgerungen für die Planung grundlegend in Zweifel zu ziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hält daher die vom Straßenbaulastträger vorgelegte Planung für die Kompensation der auf die genannten Tierarten erfolgenden Eingriffe für sachgerecht und im Umfang angemessen. Eine Grundlage für weitergehende Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers zu zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen oder sogar auf eine vollständige Vermeidung der Eingriffe durch einen Verzicht auf die Durchführung der Planung bestehen danach nicht.

Ortsgemeinde Igel (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.6, Nr.: 3)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Igel hat sich im Anhörungsverfahren sehr umfangreich zu dem geplanten Neubau der B 51 geäußert und dabei die von ihm erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens kritisiert. Der Gemeinderat befürchtet insbesondere, dass die der Planung zugrunde liegende Verkehrsuntersuchung fehlerhaft ist, da die tatsächliche Verkehrsbelastung nach eigenen Erkenntnissen heute schon so groß ist, wie das in der Planung für das Jahr 2020 prognostizierte Aufkommen. Auch der Aspekt des Tanktourismus wird in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung zum Nachteil der Gemeinde Igel völlig falsch bewertet. In der Folge sind die Grundlagen für alle Untersuchungen der nachteiligen Auswirkungen der Planung falsch eingestellt gewesen, so dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nach Meinung der Gemeinde Igel zwangsläufig unzureichend geblieben sein müssen. Außerdem wurde vorgetragen, dass mit dem Eingriff in den Wald bei Igel wichtige Klimaschutzfunktionen beeinträchtigt werden, und dass Gesundheit und Sicherheit der Bürger der Gemeinde durch die Planung bedroht sind. Die Oberflächenentwässerung der B 51 könnte möglicherweise nachteilig in die Entwässerungssituation des Baugebietes „Am Roderkamp“ eingreifen. Die Gemeinde Igel fordert zudem die Herstellung einer zweiten Grünbrücke, damit ausreichend Vernetzungsbeziehungen zwischen den Bereichen beiderseits der Trasse hergestellt sind.

Der LSV Trier hat zu der Stellungnahme der Ortsgemeinde Trier umfangreich schriftlich Stellung bezogen. Die Stellungnahme des LSV Trier wurde der Ortsgemeinde Igel im Zusammenhang mit der Einladung zum Erörterungstermin übergeben. Im Erörterungstermin selbst erklärte Herr Bürgermeister Scharfbillig, dass alle Einwendungen der Ortsgemeinde Igel auch nach den zuvor stattgefundenen Erläuterungen durch den LSV Trier aufrecht erhalten werden.

Den Einwendungen und Forderungen der Ortsgemeinde Igel vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Ortsgemeinde Igel eine Vielzahl von Einwendungen vorgetragen hat, die auch von privat betroffenen Einsprechern vorgetragen wurden. Diese Argumente wurde von der Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägungsentscheidung vollständig berücksichtigt. Wo sie unbegründet waren, wurden sie zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher zunächst auf die Begründungen der jeweiligen Zurückweisungen verwiesen.

Darüber hinaus muss erwähnt werden, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Ortsgemeinde im Rahmen eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht zusteht, Einwendungen vorzutragen, die das Individualinteresse ihrer Bürger betreffen (z.B. Lärmschutz, Immissionsschutz, Wertminderungen an Immobilien, usw.). Diese Individualinteressen müssen von den betroffenen Bürgern selbst vorgetragen werden, damit ggf. Abwehransprüche gegen das Straßenbauvorhaben und klagefähige Rechtspositionen entstehen können.

Soweit die Ortsgemeinde die Richtigkeit der Verkehrsuntersuchungen anzweifelt, die der Planung der B 51 zugrunde liegen, hat die Planfeststellungsbehörde dies überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Verkehrsgutachten ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik und unter Verwendung anerkannter Methoden erstellt wurden und zurecht als Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen herangezogen werden konnten. In den Verkehrsgutachten ist auch der zu erwartende Tanktourismus eingearbeitet, allerdings mit der Einschränkung, dass das Preisgefälle zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg in der heutigen Größenordnung fortbesteht.

An der Richtigkeit der Verkehrsgutachten ändert auch das Vorbringen der Ortsgemeinde Igel nichts, dass nach eigenen Ermittlungen möglicherweise schon heute eine höhere Verkehrsbelastung in Igel besteht, als in den Gutachten angenommen. Die Gemeinde Igel hat diese Erkenntnisse dem Straßenbulasträger nicht vorgelegt und damit eine weitere Prüfung dieser Zahlen nicht ermöglicht. Dementsprechend hat sie auch der Planfeststellungsbehörde nicht die Möglichkeit eingeräumt, diese Zahlen zu prüfen und möglicherweise eine Prüfung der vorliegenden Verkehrsgutachten nach konkreten Fehlerquellen hin zu veranlassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat aber auch die auf den Verkehrsgutachten beruhenden weitergehenden Untersuchungen der nachteiligen Auswirkungen des Straßen-

bauvorhabens geprüft. Diese sind ebenfalls nach dem Stand der Technik erstellt und kommen nachvollziehbar und beanstandungsfrei zu den Aussagen, die dann auch Eingang in die Straßenplanung gefunden haben. Dem entsprechend sind beispielsweise beim Lärmschutz alle gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern in der Regel so weit unterschritten, dass auch eine deutliche Erhöhung der Verkehrsbelastungen noch nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen und damit Lärmschutzansprüche auslösen würde. Auch die Schadstoffbelastungen bleiben weit unter den Werten, die nach dem Stand der Technik und den dazu getroffenen Entscheidungen des Gesetzgebers als noch zumutbar erachtet werden. Gleiches gilt auch für die anderen Bereiche, in denen die nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens von der zu erwartenden Verkehrsbelastung abhängen. Zweifel an diesen Untersuchungen vermochten die Einwendungen der Ortsgemeinde Igel nicht zu wecken, da sie zu wenig konkret waren und auch nicht belegt wurden.

Soweit schließlich die Offenlegung aller Verkehrsgutachten gefordert wird, muss darauf hingewiesen werden, dass eine solche Offenlegung gesetzlich nicht vorgeschrieben, sehr aufwendig und personalintensiv in der Betreuung ist und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in Frage kommt. Es bestand allerdings während des gesamten Anhörungsverfahrens die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Unterlagen beim Straßenbaulastträger. Es handelt sich dabei um einen generellen Anspruch, wie er in jedem anderen Verwaltungsverfahren jedem Beteiligten nach § 29 VwVfG zusteht, so dass darauf – insbesondere eine Gebietskörperschaft – nicht besonders hinzuweisen war. Im Übrigen sind selbstverständlich die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Gutachten in den offen gelegten Planunterlagen enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Befürchtungen hinsichtlich der Klimaschutzfunktion des Waldes bei Igel und die durch den Neubau der B 51 insoweit hervorgerufenen Folgen geprüft. Der Straßenbaulastträger hat diesen Punkt in seinen Planunterlagen die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet (siehe insbesondere die dazu erfolgten Ausführungen in dem in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.1 festgestellten Erläuterungsbericht und in der in Abschnitt 1, Ziffer 1.6.2 Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVP-G). Danach wird der Eingriff in die örtlich vorhandenen Klimafunktionen erkannt und mit entsprechenden landespflegerischen Maßnahmen kompensiert (insbesondere die Maßnahmen „O 1“ bis „O 11“). Der Hinweis der Ortsgemeinde Igel, diese Aussagen könnten nicht zutreffen, weil schon die Verkehrsuntersuchungen nicht richtig sind, kann nicht zu einer anderen Bewertung führen, weil die Planfeststellungsbehörde – wie oben ausgeführt – diese Auffassung der Ortsgemeinde Igel nicht teilt.

Bezüglich der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Oberflächenentwässerung im Baugebiet „Am Roderkamp“ wurde im Erörterungstermin am 2.6.2004 im Beisein mit dem Vertreter der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord vereinbart, die bestehende Situation durch eine Begehung festzuhalten und nach dem Bau der B 51 eine Bestandaufnahme durchzuführen, damit festgestellt werden kann, ob der Bau der

B 51 tatsächlich zu den befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung im besagten Baugebiet führt. Die dann ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen sollen danach festgelegt werden. Auf die entsprechenden Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers in Abschnitt 3, Ziffer 3 wird hingewiesen.

Soweit schließlich die Errichtung einer 2. Grünbrücke zur Sicherstellung ausreichender ökologischer Vernetzungsbeziehungen gefordert wurde, wurde dieser Aspekt bereits von den zuständigen Landespflegebehörden, insbesondere der Oberen Landespflegebehörde bei der SGD - Nord geprüft. Eine entsprechende Forderung wurde von dort nicht erhoben, so dass die Planfeststellungsbehörde eine bestehende fachliche Notwendigkeit zur Errichtung einer 2. Grünbrücke nicht erkennt. Soweit evtl. Gründe aus Interessen der Jagdpacht zu der Forderung der Ortsgemeinde Igel beigetragen haben könnten, bleibt festzuhalten, dass eine 2. Grünbrücke angesichts einer fehlenden landespflegerischen Notwendigkeit auch aus Kosten- und Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus nicht in Betracht kommen kann. Insoweit wären Minderungen der Jagdpacht im Entschädigungsverfahren angemessen auszugleichen.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die Ortsgemeinde Igel mit ihrem Vorbringen nicht durchdringen konnte; an der Planung wird unverändert festgehalten.

Verbandsgemeinde Trier-Land (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.6, Nr.: 4)

Die Verbandsgemeinde Trier-Land hat sich im Anhörungsverfahren ausschließlich den Stellungnahmen, Einwendungen und Forderungen der zu ihr gehörenden Ortsgemeinden angeschlossen und dabei insbesondere die Ortsgemeinde Igel unterstützt.

Zu Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die entsprechenden Ausführungen bei den betroffenen Ortsgemeinden hingewiesen.

Die Verbandsgemeinde hat außerdem Punkte vorgetragen, die entweder nicht unmittelbar mit dem beabsichtigten Bau der B 51 zusammen hängen oder die eine Anordnung von verkehrspolizeilichen Maßnahmen erfordern. Dazu ist festzuhalten, dass diese Forderungen nicht Gegenstand des vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 51 sein können, sondern vielmehr in eigenständigen Rechtsverfahren geregelt werden müssen. Diesen Forderungen kann die Planfeststellungsbehörde daher im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht entsprechen.

Bürgerinitiative Ortsumgehung B 51 Konz-Könen (zu Abschnitt 4, Ziffer 4.6, Nr.: 5)

Die Bürgerinitiative Ortsumgehung B 51 Konz - Könen hat sich ausdrücklich nicht gegen den beabsichtigten Neubau der B 51 ausgesprochen, aber darauf hingewiesen, dass die Ortslage Konz - Könen unzumutbaren Verkehrsverhältnissen ausgesetzt sein könnte, wenn der Moselaufstieg vor einer Umgehung Konz - Könen gebaut werden sollte. Die Bürgerinitiative kündigte an, sich mit eigenen Mitteln für eine Forcierung der

Planung für den Neubau einer Umgehung Konz – Könen einzusetzen und damit zu einer Verhinderung der in ihren Augen unglücklichen zeitlichen Abfolge beim Bau der B 51 beizutragen.

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 51 als Westumfahrung Trier hat die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsspielraum in der von der Bürgerinitiative aufgeworfenen Frage der zeitlichen Abfolge der genannten Baumaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch davon aus, dass mit der vorliegenden Planung für den Neubau der B 51 grundsätzlich Einverständnis besteht und kein weiterer Regelungsbedarf vorhanden ist.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier, Projektbüro, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Landespflegebehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz.
3. Zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Kastorhof 2, 56068 Koblenz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Abschnitt 2, Nr. 8 ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG.

6.2 Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Abschnitt 1, Nr. 1.6 und 1.7 genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt 11, 54290 Konz,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier,
- der Stadtverwaltung Trier, Augustinerhof, 54290 Trier

und bei der zuständigen Straßenbaubehörde, Landesbetrieb Straßen und Verkehr Trier, Projektbüro, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz in 56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäftsführer, Kastorhof 2, 56068 Koblenz), den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewährt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Im übrigen gelten die vorstehenden Absätze 1 - 4 sinngemäß.

Beglaubigt:


(Witte)
Regierungsamtman



Der Leiter der
Planfeststellungsbehörde:

gez. Böttcher

Abteilungsleiter